

zur Miete/Kauf von Terminals, POS network system und zur Kartenakzeptanz in Österreich - Stand 02/2020

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten Regelungen für Miete oder Kauf des Terminals (wie untenstehend definiert), die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen (Teil I), die Akzeptanz von Debit- und Kreditkarten der Kartenorganisationen MasterCard, Visa, JCB und UnionPay durch den Händler am Terminal (wie unten definiert) sowie die Abrechnung von bargeldlosen Zahlungsvorgängen, die durch die vertragsgemäße Verwendung der oben genannten Karten als Zahlungsmittel ausgelöst werden (Teil II) sowie allgemeine vertragliche Bestimmungen (Teil III), zwischen dem Händler und der PAYONE GmbH, einem deutschen Unternehmen, mit der Hauptverwaltung in D-60528 Frankfurt am Main, Lyoner Str. 9. PAYONE GmbH ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108 in D-53117 Bonn, als E-Geld-Institut zugelassen und beaufsichtigt. Zuständige Aufsichtsbehörde des Aufnahme Staates hinsichtlich der österreichischen Zweigstelle ist die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.

Die zwischen PAYONE und dem Händler abgeschlossene Vereinbarung unterliegt den nachfolgenden Bedingungen (die „Bedingungen“), dem vom Händler unterschriebenen Vertragsformblatt (die „Individuelle Vereinbarung“) und dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preis- und Leistungsblatt der PAYONE (nachfolgend zusammen „Vertrag“ genannt).

DEFINITIONEN

- Abzurechnende Forderung: Forderung, die der Händler gegen den Karteninhaber aufgrund des Grundgeschäfts erworben hat und die er aufgrund dieses Vertrages zur Abrechnung an PAYONE einreicht.
- Acquirer: Unternehmen, welches die Abrechnung und Abwicklung von Debit- und Kreditkartentransaktionen anbietet (Teil II)
- Acquirer Fee: Service Gebühr der Acquirer
- Belastungsbeleg: Der mittels eines Terminals vom Händler nach Durchzug der Karte durch den Leseschlitz des Terminals, nach Einstecken der Karte in das Terminal oder bei kontaktlosen Leseeinheiten durch Halten der Karte an die Leseinheit, elektronisch generierte und ausgedruckte Beleg.
- BWG: Österreichisches Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz), BGBl. Nr. 532/1993 in der geltenden Fassung.
- DSGVO: Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Person bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz), BGBl. I. Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung.
- DSGVO: Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
- EMV: EMV ist ein weltweiter Standard für Kredit- und Debit-Zahlungssysteme, der auf Chipkarten-Technologie basiert.
- Geldwäschebestimmungen: die jeweils auf PAYONE als Zahlungsinstitut anwendbaren Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Finanzierung terroristischer Aktivitäten, insbesondere die relevanten geldwäscherechtlichen Bestimmungen des § 27 Abs. 4 ZaDiG 2018 iVm §§ 39 - 41 BWG.
- Grundgeschäft: Kauf- und/oder Dienstleistungsvertrag, den der Händler mit dem Karteninhaber abschließt.
- Händler: Unternehmen (inkl. Hotels), welche im Rahmen des Vertrags am PAYONE POS network system gemäß den Bedingungen dieses Vertrages teilnehmen.
- Interchange Fee - (Multilateral Interchange Fee MIF) Gebühr, welche die Acquirer den Kreditkartenherausgebern (Issuer) entrichten müssen.
- Karte: Debit- und/oder Kreditkarte der Kartenorganisationen MasterCard, Visa, JCB und UnionPay die zur Bezahlung von Waren und/oder Dienstleistungen eingesetzt wird.
- Karteninhaber: Inhaber einer Karte, die von diesem persönlich zum Zwecke der Bezahlung eines bargeldlosen Grundgeschäfts eingesetzt wird.
- Legitimation: Verfahren zur Authentifizierung der Nutzung einer Karte, je nach Festlegung der Kartenorganisationen
- Legitimationsfreier Höchstbetrag: Ein von den Kartenorganisationen festgelegter Höchstbetrag für kontaktlose Zahlungsvorgänge ohne Eingabe von PIN oder Unterschrift zur Legitimation. Dieser beträgt für MasterCard und Maestro EUR 25,00, für Visa und VPAY EUR 25,00.
- Offline-Höchstbetrag: Höchstbetrag, bis zu dem für kontaktlose Zahlungsvorgänge eine Offline-Genehmigung durchgeführt werden kann, wenn der Kartenherausgeber und PAYONE dies zulässt.
- Kartenorganisation: MasterCard, Visa, JCB, Union Pay.
- PCI DSS: Payment Card Industry Data Security Standard, d.h. Anforderungen der Kartenorganisationen die Sicherheit von Kartenzahlungen betreffend.
- POS: Point of sale.

- POS-Service: Gesamtheit aus Terminal, POS network system und den damit zusammenhängenden zusätzlichen Diensten.
- POS network system: Processingsystem der PAYONE, an das das Terminal angeschlossen ist.
- Reverse-Charge: Wechsel der Steuerschuldnerschaft gemäß Artikel 44,196 MwStSystRL.
- Scheme Fee - Gebühr, welche die Acquirer an die Kartenorganisationen entrichten müssen.
- Terminal: ein von PAYONE zugelassenes, EMV-zertifiziertes Terminal, welches die Kartendaten liest und den Bezahlvorgang technisch abwickelt. Das Terminal muss für EMV konfiguriert und von PAYONE initialisiert sein. Der Händler wird von PAYONE über die erfolgte Initialisierung des Terminals benachrichtigt.
- Werktag: ein Kalendertag, der kein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag in Österreich ist.
- ZaDiG 2018: Bundesgesetz über die Erbringung von Zahlungsdiensten 2018 (Zahlungsdienstegesetz 2018), BGBl I Nr. 17/2018 in der geltenden Fassung.

TEIL I. VERMIETUNG, VERKAUF UND WARTUNG DES TERMINALS, TEILNAHME AM POS NETWORK SERVICE

1 INHALT

- (1) Teil I. dieser Bedingungen regelt die Miete des Terminals (Ziffer 2) oder den Kauf des Terminals (Ziffer 3) durch den Händler und damit zusammenhängende zusätzliche Dienstleistungen (Ziffer 4).
- (2) Ob Vermietungs- oder Verkaufsbedingungen für das Vertragsverhältnis gelten, sowie die Art der vermieteten oder verkauften Geräte und die Inanspruchnahme zusätzlicher Dienstleistungen, hängt von der Entscheidung des Händlers in der Individuellen Vereinbarung ab.
- (3) Die Haftung für die Auswahl des Terminals bleibt beim Händler, der die dazu notwendigen Kenntnisse entweder selbst besitzt oder einen sachkundigen Dritten hinzuzieht. Der Händler wird das Terminal nur im Gebiet Österreichs einsetzen, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung in der Individuellen Vereinbarung getroffen wird. Der Händler ist berechtigt, das Terminal zeitlich befristet für maximal vier (4) Wochen (z.B. bei einem Einsatz auf Messen) auch außerhalb Österreichs einzusetzen. In jedem Falle werden alle mit dem Terminal zusammenhängenden Dienstleistungen nur für Standorte in Österreich erbracht.
- (4) Das Terminal wird vom Händler von PAYONE für die Teilnahme an einem System für kartengestützte Zahlungsvorgänge gemietet oder gekauft und darf nur für Dienstleistungen zur Akzeptanz und Zahlungsdienste (wie in Teil II dieser Bestimmungen beschrieben) verwendet werden. PAYONE behält sich das Recht vor, dem Händler im Falle von unsachgemäßem Umgang mit dem Terminal, der außerhalb des normalen Rahmens gemäß Teil II. liegt, Schadenersatz und Zinsen zu fordern. Der Händler ist insbesondere nicht berechtigt, das Terminal für die Veranlassung von Zahlungsvorgängen zu nutzen, die außerhalb des Vertrags mit PAYONE für die Nutzung dieses Terminals liegen.
- (5) Die Nutzung des Terminals ist nur im PAYONE POS network system möglich. Die Nutzung des PAYONE POS network system für Zahlungsvorgänge mit einem Zahlungsdienstleister, der die Spezifikation „GICC (General ISO 8583 Credit Card) Protocol for POS Authorization“ für seine Autorisierungszentrale nicht einhält, ist ein Beispiel für eine unsachgemäße Verwendung des Terminals.

2 VERMIETUNG UND WARTUNG

- (1) Leistungsangaben/Aufstellungsort
 - a. Mietobjekt ist/sind entweder ein oder mehrere Terminals, welche(s) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dem Händler die Teilnahme am von PAYONE bereitgestellten POS network system (im Detail dazu Teil I, Ziffer 5) ermöglichen/ermöglicht.
 - b. Der Begriff „Terminal“ umfasst dabei auch die gespeicherten oder mitgelieferten Programme, Leistungen und Funktionen, wie vom Händler in der Individuellen Vereinbarung bestellt bzw. wie in der Produktbeschreibung festgelegt. Zubehör (wie z.B. Batterien, Halterungen etc.) muss separat bestellt werden und gegen eine Gebühr von PAYONE erworben werden.
 - c. Die Nutzung des Terminals in einer anderen als in der Individuellen Vereinbarung angegebenen Filiale oder Niederlassung des Händlers ist nicht gestattet, sofern PAYONE nicht vorher seine ausdrückliche Zustimmung dazu gegeben hat. PAYONE darf seine Zustimmung nicht ohne sachliche Gründe verweigern. Der Händler trägt alle Ausgaben und Folgekosten im Zusammenhang mit dem Wechsel des Aufstellungsortes.
 - d. Die Miete beinhaltet die Wartungsdienstleistungen, wie in Teil I, Ziffer 4.2, beschrieben.
 - e. Die Höhe der Miete ergibt sich aus der Preisliste, soweit keine abweichende vertragliche Vereinbarung getroffen wurde. Der Beginn der Mietberechnung richtet sich nach dem Versendungsdatum des Terminals oder nach dem Tag der Übergabe des Terminals, sofern dem Händler bei einem Vor-Ort-Termin (s. Ziff. 3.5) das Terminal direkt übergeben wird („Übergabe“). Die Berechnung beginnt am dritten Kalendertag nach Warenausgang oder Übergabe bei PAYONE.

(2) Pflichten des Händlers

- a. Der Händler nutzt das Terminal ausschließlich für den Zweck der Ausführung dieses Vertrages und behandelt dieses sorgfältig. Er setzt angemessen qualifiziertes Personal ein und hält die von PAYONE bereitgestellte Bedienungsanleitung ein. Sofern keine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis von PAYONE vorliegt, ist es dem Händler nicht gestattet, Dritten die Nutzung des ihm zugeteilten Terminals zu ermöglichen. Der Händler wird der PAYONE den etwaigen Zugriff Dritter unverzüglich schriftlich und unter Erteilung aller erforderlichen Auskünfte anzeigen.
- b. Der Händler überprüft das ordnungsgemäße Funktionieren des Terminals bei der ersten Betriebsnahme.
- c. Im Falle einer Beendigung des Vertrages aus welchem Grund auch immer ist der Händler verpflichtet, das Terminal auf eigene Kosten in ordnungsgemäßem Zustand und so verpackt, dass es vor Bruch geschützt ist, an die PAYONE in Deutschland oder an einen von der PAYONE benannten Dienstleister in Deutschland zurückzusenden. Der Händler trägt alle Kosten, die durch Verstöße gegen die Nutzungsregeln oder Beschädigungen entstehen. Wenn PAYONE das Terminal nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Vertragsbeendigung zurück erhält, ist der Händler verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe des Restwertes des Geräts zu leisten. Weitergehende Schadenersatzansprüche von PAYONE bleiben davon unberührt.
- d. Im Falle von Funktionsstörungen informiert der Händler umgehend PAYONE und macht präzise Angaben zu Art und Ausmaß der Funktionsstörung.
- e. Bezüglich der Beschreibung, Eingrenzung, Bestimmung und Meldung der Funktionsstörungen ist der Händler verpflichtet, den von PAYONE bereitgestellten Informationen zu folgen. Falls angemessen, muss der Händler die von PAYONE bereitgestellten Checklisten benutzen. Der Händler ist im Übrigen verpflichtet, bei der Behebung der Funktionsstörung mitzuwirken.
- f. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, muss der Händler vor der Rücksendung des gemieteten Terminals das Terminal in seinen Ausgangszustand zurückversetzen, falls er gegen den Vertrag verstoßende Änderungen oder Modifizierungen vorgenommen hat.
- g. Sollte der Händler die obengenannten Pflichten nicht einhalten, ist der Händler verpflichtet, PAYONE den entstandenen zeitlichen und finanziellen Mehraufwand zu erstatten. Der Händler trägt die Kosten für alle Maßnahmen, um Eingriffe Dritter zu verhindern, und welche erforderlich werden, um das Terminal nach Eingriffen Dritter in seinen Ausgangszustand zu versetzen, sofern diese Eingriffe Dritter nicht von PAYONE zu vertreten sind.

3 KAUF DES TERMINALS

(1) Leistungsangaben

- a. Kaufgegenstand ist/sind entweder ein oder mehrere Terminal(s) welche es dem Händler zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ermöglichen, am von PAYONE betriebenen POS network system teilzunehmen (Details dazu in Teil I, Ziffer 5). Betreffend Leistungsangaben und Aufstellungsort gelten Teil I, Ziffer 2.1.a bis 2.1.c.
- b. Wartungs- und Installationsdienstleistungen sind vom Kaufpreis nicht umfasst, sondern erfordern separate Vereinbarungen, die in der Individuellen Vereinbarung getroffen werden können.

(2) Eigentumsvorbehalt

- a. Der Kaufpreis des Terminals ist bei Lieferung oder Übergabe sofort fällig.
- b. Bis zum vollständigen Erhalt des Kaufpreises behält sich PAYONE das Eigentum an sämtlichen Terminals vor. Erlischt das
- c. (Mit-)Eigentum von PAYONE durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Händlers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf PAYONE übergeht. Der Händler ist aufgrund des Eigentumsvorbehalts verpflichtet, sämtliche Terminals sorgfältig zu behandeln.
- d. Der Händler ist verpflichtet, PAYONE sofort schriftlich über jegliche Änderungen des Aufstellungsortes und Einwirkungen Dritter zu benachrichtigen, insbesondere jegliche Verpfändungen. Sollte das Terminal im Exekutionsweg gepfändet werden, so hat der Händler gegenüber dem Gerichtsvollzieher das Fremdeigentum der PAYONE einzuwenden und sogleich PAYONE hiervon schriftlich zu verständigen. Vor Übergang des Eigentums ist der Händler nicht zur Verfügung über das Terminal berechtigt.

(3) Mängelrüge

Der Händler untersucht das Terminal innerhalb von acht (8) Werktagen nach der Lieferung oder Übergabe, insbesondere in Bezug auf seine Vollständigkeit und seine Funktionsfähigkeit im POS-Prozess. Mängel, die auf diese Weise gefunden werden oder gefunden werden können, müssen PAYONE innerhalb von acht (8) weiteren Werktagen per Einschreiben mitgeteilt werden. Die Mängelrüge muss eine detaillierte Beschreibung des Mangels enthalten. Mängel, die durch die obengenannte systematische Untersuchung nicht identifiziert werden können, müssen PAYONE innerhalb von acht (8) Werktagen nach ihrer Entdeckung gemäß den obenstehenden Meldebedingungen mitgeteilt werden. Im Falle eines Verstoßes gegen die Pflicht,

Mängel innerhalb der obengenannten Frist zu untersuchen und zu melden, sind Ansprüche hinsichtlich dieses Mangels ausgeschlossen.

(4) Wartung

PAYONE übernimmt auf Anfrage des Händlers die Durchführung der angeforderten Wartungen, Reparaturen und Software-Updates am Terminal. Die entstehenden Kosten werden vom Händler getragen. Wenn gewünscht, kann PAYONE als Teil der Individuellen Vereinbarung zusätzliche damit verbundene Dienstleistungen erbringen. Diese Dienstleistungen sind in Teil I, Ziffer 4, dieser Bedingungen beschrieben.

(5) Terminalübergabe vor Ort oder Lieferung

Sofern dem Händler nicht bereits bei einem Vor-Ort-Termin das Terminal direkt übergeben wird oder sofern nicht anders schriftlich mit PAYONE vereinbart, liefert PAYONE das Terminal Ex-Works D-Ratings (2010 Incoterms). Im Falle einer Übergabe gilt das Terminal in diesem Moment als an den Händler zugestellt. Im Rahmen einer Lieferung an den Händler gilt das Terminal als dem Händler zugestellt zu dem Zeitpunkt, an dem es Ex-Works zur Abholung durch den Händler bereitgestellt wird („Lieferung“). Im Zeitpunkt der Übergabe oder der Lieferung gehen alle Risiken auf den Händler über. Der Händler sichert zu, die nötigen Versicherungen abzuschließen, die die Risiken vom Zeitpunkt der Lieferung oder Übergabe bis zum Besitz-/Eigentumsübergang abdecken. PAYONE kann die Artikel einer Bestellung zum gleichen oder zu verschiedenen Zeitpunkten liefern. Sofern nicht anders von PAYONE schriftlich angezeigt, gelten die von PAYONE angegebene Preise ab Werk.

4 ZUSAMMENHÄNGENDE ZUSÄTZLICHE DIENSTLEISTUNGEN

Vom Händler gewünschte zusätzliche Dienstleistungen sind Gegenstand der Individuellen Vereinbarung. Bezüglich der Wartungs- und Installationsdienste ist der Händler verpflichtet, PAYONE aktiv durch die Auswahl von sachkundigem Personal zu unterstützen.

(1) Installation

a. Versandinstallation

Sofern der Händler „Konfiguration“ in der Individuellen Vereinbarung ausgewählt hat, wird PAYONE innerhalb von zwanzig (20) Werktagen nach der Benachrichtigung durch den Händler über die Erfüllung der Anschlussanforderungen gemäß der Individuellen Vereinbarung dem Händler ein vorkonfiguriertes Terminal gemäß Ziffer 3.5 bereitstellen. Wenn der Händler nach Erhalt des Terminals dennoch eine durch einen Techniker ausgeführte Installation gemäß Ziffer 4.1.2 wünscht, ist dieser Dienst nicht im Preis für „Konfiguration“ enthalten.

b. Installation durch einen Techniker

Wenn der Händler in der Individuellen Vereinbarung die Installation durch einen Techniker gewählt hat, stellt er rechtzeitig vor der Lieferung des Terminals oder bei Übergabe des Terminals zum Zeitpunkt des Eintreffens des Technikers gemäß Ziffer 3.5 sicher, dass die räumlichen und technischen Voraussetzungen sowie die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind.

Nachdem der Händler PAYONE von der Erfüllung der Anschlussvoraussetzungen wie in der Individuellen Vereinbarung benachrichtigt hat, bietet PAYONE dem Händler einen Termin für die Installation an, welcher innerhalb von zwanzig (20) Werktagen ab der Benachrichtigung liegt. Weiterhin ist der Händler verpflichtet, die Voraussetzungen für die Installation zu erfüllen und freien Zugang zu funktionsfähiger Stromversorgung sowie Kommunikationsanschlüssen, darunter auch Funkabdeckung bei drahtlosen Terminals, zu gewährleisten.

c. Vor-Ort Installation bei Übergabe

Wenn dem Händler in einem Vor-Ort-Termin das Terminal direkt übergeben wird, kann eine sofortige Installation vor Ort erfolgen, sofern der Händler gemäß Ziffer 3.5 zu diesem Termin sichergestellt hat, dass die räumlichen und technischen Voraussetzungen sowie die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind. Weiterhin ist der Händler verpflichtet, die Voraussetzungen für die Installation zu erfüllen und freien Zugang zu funktionsfähiger Stromversorgung sowie Kommunikationsanschlüssen, darunter auch Funkabdeckung bei drahtlosen Terminals, zu gewährleisten.

d. Installations- und Wartungsaufwand, der daraus resultiert, dass der Händler ganz oder teilweise seine Pflichten aus Teil I, Ziffer 4.1, nicht erfüllt hat, werden dem Händler separat verrechnet.

(2) Wartung

a. Im Rahmen der Wartungsservices hat der Händler PAYONE zunächst unverzüglich Mitteilung über auftretende technische Störungen des Terminals an die technische Hotline zu machen und Art und Ausmaß der Leistungsstörung präzise telefonisch zu beschreiben. Hierbei befolgt der Händler im Rahmen des Zumutbaren die Hinweise der PAYONE zur Problemanalyse und Fehlerbestimmung, die PAYONE telefonisch erteilt. Im Übrigen wird der Händler an der Behebung des Fehlers mitwirken.

b. Scheitert die vorgenannte telefonische Störungsbeseitigung, wird PAYONE dem Händler innerhalb von zwei (2) Werktagen – gerechnet mit Ablauf des Tages, an dem die ordnungsgemäße Störungsmeldung bis 16:00 Uhr bei PAYONE eingeht – per Versand/Kurier ein Ersatzgerät zusenden.

- c. Die Übergabe des Ersatzgerätes erfolgt in den Räumen des Händlers. Trifft der Kurier keinen Mitarbeiter des Händlers an der vereinbarten Lieferadresse an, so muss das Ersatzgerät nicht übergeben werden kann, so wird nach Rücksprache mit dem Händler ein weiterer, für den Händler kostenpflichtiger Austauschversuch unternommen.
- d. Die Wartung durch PAYONE umfasst nicht solche Schäden, die aus vom Händler zu vertretenden Gründen, unter anderem aufgrund folgender Ursachen eingetreten sind: Verwendung von durch PAYONE nicht autorisierten Programmen oder Zusatzgeräten, Bedienungsfehler oder sonstige unsachgemäße Handhabung durch den Händler, Vandalismus, Sabotage, Feuerschäden, Wasserschäden durch Feuchtigkeit aller Art oder die durch PAYONE nicht zu vertretende Katastrophen eingetreten sind, wie Krieg, Erdbeben, innere Unruhen, Blitzschlag, usw. Der Händler erstattet im Rahmen beider Wartungsarten gemäß Punkt 4.2.e oder 4.2.f den Aufwand, welcher PAYONE für Diagnose und Installationsarbeiten diesbezüglich entstanden ist.
- e. Bei Mietterminals gilt:
Stellt sich bei der Erbringung der Wartungsdienstleistungen heraus, dass die Betriebsstörung auf einem der unter Ziffer 4.2.d aufgeführten Gründe beruht, wird PAYONE die Betriebsstörung beseitigen und die Kosten der Behebung dem Händler im Nachgang in Rechnung stellen.
- f. Bei Käuferterminals gilt:
Die Wartung von Käuferterminals erfolgt erst nach ausdrücklicher Beauftragung durch den Händler, sofern nicht die Wartung in der Individuellen Vereinbarung mit vereinbart wurde. In ersterem Fall werden die Kosten der Behebung dem Händler separat in Rechnung gestellt. Sollte die Wartung in der Individuellen Vereinbarung vereinbart sein, gilt Ziffer 4.2.e entsprechend.
- g. Softwaredownload
PAYONE stellt im Rahmen des produktiven Einsatzes bei Bedarf Softwareupdates zur Verfügung, die das Terminal an die aktuellen Anforderungen der Kartenorganisationen oder andere für die Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs vorgeschriebene Anforderungen anpasst. Dazu werden die Downloads auf einem Terminalmanagementsystem bereitgestellt. Das Netzbetriebssystem der PAYONE übermittelt den Download nach Verfügbarkeit automatisch an das angeschlossene Terminal. Der Händler hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Softwareupdates unverzüglich nach deren Bereitstellung auf das Terminal übertragen werden. PAYONE behält sich vor, die Kosten des Downloads nach vorheriger Information dem Händler in Rechnung zu stellen.
- h. Wenn in der Individuellen Vereinbarung vereinbart, wird während der Vertragslaufzeit eine SIM-Karte ausschließlich zum Zwecke der Abwicklung bargeldloser Zahlungen an mobilen Terminals bereitgestellt. Der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung der SIM-Karte ist durch den Händler unverzüglich in schriftlicher Form gegenüber PAYONE anzuzeigen. Bei Zerstörung oder Verlust ist das Unternehmen zur Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes in Höhe von EUR 27,50 gegenüber PAYONE verpflichtet. Das Unternehmen hat die Möglichkeit, den Nachweis zu erbringen, dass PAYONE ein geringerer Schaden entstanden ist. Bei Missbrauch der SIM-Karte zu anderen als den hier beschriebenen Zwecken, insbesondere bei Verwendung in anderen Geräten zur Nutzung von Web-Diensten oder in anderen Ländern als den vereinbarten, ist der Händler verpflichtet, PAYONE den entstandenen Schaden zu ersetzen. Darüber hinaus haftet der Händler in diesen Fällen für jeden Missbrauch durch einen Dritten. Die Bereitstellung der SIM-Karte erfolgt während der zwischen PAYONE und dem Händler vereinbarten Vertragslaufzeit. Nach Vertragsbeendigung hat der Händler die SIM-Karte unaufgefordert an PAYONE zurückzusenden. Der eingesetzte Mobilfunkprovider ist dem Händler bekannt, die Verfügbarkeit des GPRS-Netzes hängt von den allgemeinen Service Levels des eingesetzten Mobilfunkproviders ab. Der Mobilfunkprovider ist nicht Erfüllungshelfer von PAYONE. Es gilt Ziffer 27.2.e. entsprechend. Die Verfügbarkeit des GPRS-Netzes außerhalb Österreich (sog. Roaming) hängt von dem eingesetzten Mobilfunkprovider in dem eingesetzten Land ab.
- i. Für die Abwicklung bargeldloser Zahlungen an mobilen Terminals im Netzbetrieb von PAYONE ist die Nutzung von SIM-Karten anderer Telekommunikationsanbieter nur nach schriftlicher Genehmigung seitens PAYONE zugelassen.

5 FUNKTIONEN DES KARTENGESTÜTZTEN ZAHLUNGSVERKEHRS – TRANSAKTIONSABWICKLUNG

(1) Mit dem Terminal hat der Händler die Möglichkeit, Zahlungsvorgänge mit Karten im Maestro-System, Karten im V PAY-System sowie Kredit- und Kundenkarten elektronisch abzuwickeln. Während des Zahlungsvorganges wird hierzu die Karte durch den Karteninhaber in die entsprechende Kartenleseeinheit gesteckt oder gezogen. Bei kontaktlosen Zahlungsvorgängen wird die Karte vor die entsprechende Leseeinheit gehalten. Im Falle einer Online-Genehmigung übermittelt PAYONE die ihr vom Händler übertragenen Daten zwecks Überprüfung an die zuständige Autorisierungs-zentrale und leitet die Antwort an das Terminal zurück. Die Autorisierung erfolgt abhängig von den Vorgaben des Kartenherausgebers und ist nicht Teil der Leistung dieses Vertrages. Offline im Terminal akzeptierte Zahlungsvorgänge werden nach dem Kassenschnitt an PAYONE übermittelt und dann täglich in den Zahlungsverkehr eingeleitet. Sollte aus technischen Gründen die Übermittlung der Offline-Zahlungsvorgänge per Kassenschnitt an PAYONE nicht durchführbar sein, ist der Händler verpflichtet, diese Offline-Zahlungsvorgänge manuell bei den Acquirern einzureichen. Eine manuelle Einreichung

in diesem Falle seitens PAYONE ist im Rahmen des POS-Services (Teil I) ausdrücklich ausgeschlossen. PAYONE übermittelt die elektronischen Zahlungsdaten innerhalb des POS network systems vom Terminal zur entsprechenden Autorisierungs-zentrale und erstellt, wenn nötig, Dateien für die Zahlung.

(2) Der Händler verwendet ausschließlich Terminals, die am Netz von PAYONE zugelassen sind, um am kartengestützten Zahlungsverkehr teilzunehmen. Die hierfür notwendigen Terminals werden nur von PAYONE zur Verfügung gestellt.

(3) Die Verbindungsgebühren für die Datenkommunikation vom Terminal bis zur Schnittstelle des POS network systems der PAYONE, Kapazitätsentgelte und laufende Gebühren für Anschlüsse trägt der Händler.

(4) Bei Auswahl des OLV®-Verfahrens prüft PAYONE, ob zu der eingesetzten Karte ein Sperrvermerk bei dem von PAYONE geführten Sperrabfragesystem vorliegt. PAYONE übermittelt das Ergebnis der Prüfung an die Terminals des Händlers. Mit einer positiv verlaufenden Sperrabfrage wird bestätigt, dass die betroffene Karte in dem von PAYONE geführten Sperrabfragesystem nicht als gesperrt gemeldet ist. Hiermit ist weder eine Bonitätsprüfung verbunden noch wird eine Zahlungsgarantie oder sonstige Einlösungszusage seitens des kartenausgebenden Kreditinstituts oder seitens PAYONE abgegeben. PAYONE speichert die im OLV® getätigten Transaktionen und Umsätze und gibt dem Händler auf dieser Basis Zahlungswegeempfehlungen. PAYONE erstellt für den Händler bankarbeitstäglich nach erfolgtem Kassenschnitt Lastschriftdateien, die alle Einzelumsätze der(s) vorangegangenen Tage(s) enthalten. Die so erfassten Lastschriften werden von PAYONE im Auftrag des Händlers über eine Inkassostelle, die PAYONE abhängig von der Hausbank des Händlers (gemäß angegebene Kontoverbindung der Individuellen Vereinbarung) auswählt, für die Einleitung in den Zahlungsverkehr und zur Gutschrift auf seinem Konto eingereicht. Für die Leistung der Inkassostelle sowie von dieser eingeschalteten Dritten hat PAYONE nicht einzustehen. Sie sind im Verhältnis zum Händler Dritte und nicht Erfüllungs- oder Besorgungshelfer von PAYONE. Sofern für eine Hausbank eine Einreichung über eine Inkassostelle nicht umgesetzt ist, wird PAYONE prüfen, ob eine Anbindung möglich ist. Sofern eine Anbindung von PAYONE nicht umgesetzt werden kann, entfällt die Möglichkeit zur Abwicklung des Online-Lastschriftverfahrens (OLV®). Zusätzlich verpflichtet sich der Händler den nachstehend aufgeführten Kontext zu verwenden:

a. Ermächtigung zum Lastschritteinzug

Hiermit ermächtige ich umseitig genannten Vertragspartner („Händler“) und PAYONE GmbH, Lyoner Straße 9, 60528 Frankfurt/Main („PAYONE“), widerruflich, umseitig ausgewiesenen Rechnungsbetrag von meinem durch Kontonummer und Bankleitzahl bezeichneten Konto durch Lastschrift einzuziehen und verpflichte mich, auf dem Konto für die notwendige Deckung zu sorgen.

b. Ermächtigung zur Adressweitergabe

Für den Fall der Nichteinlösung der Lastschrift oder des Widerspruchs gegen die Lastschrift weise ich das kartenausgebende Kreditinstitut unwiderruflich an, dem Händler und PAYONE auf Anforderung meinen Namen, meine Anschrift und mein Geburtsdatum zur Geltendmachung der Forderung mit zuteilen.

c. Datenverarbeitung

Zum Zwecke der Zahlungsabwicklung verarbeitet PAYONE die auf dem Magnetstreifen der Karte gespeicherten Daten (Konto-Nr., Bankleitzahl, Kartenfolge-Nr., Kartenverfallsdatum) sowie Datum, Uhrzeit, Ort und Betrag. Wird eine Lastschrift aus unbestrittener Forderung vom kartenausgebenden Kreditinstitut zurückgegeben (Rücklastschrift), so wird diese Tatsache in die Sperrdatei von PAYONE aufgenommen. Bis zur Bezahlung der offenen Forderung ist eine Teilnahme am Lastschriftverfahren bei den an die Sperrdatei angeschlossenen Unternehmen nicht möglich. PAYONE nutzt die für die Zahlungsabwicklung gespeicherten Daten, außer bei berechtigtem Widerspruch, auch zur Festlegung künftiger Zahlungsverfahren und übermittelt angeschlossenen Unternehmen auf deren Basis Zahlungswegeempfehlungen.

d. Datenschutzrechtlicher Auftraggeber

Auftraggeber ist neben dem Händler PAYONE, die auch die oben genannte Sperrdatei führt.

(5) Der Händler ist nicht befugt, Zahlungsvorgänge am Terminal auszulösen, die nicht von der Individuellen Vereinbarung umfasst werden. Dies gilt selbst dann, wenn das Terminal rein technisch zur Abwicklung anderer Zahlvorgänge als der vertraglich festgelegten in der Lage ist. Löst der Händler am Terminal dennoch Zahlungsvorgänge aus, die nicht wie oben dargestellt Vertragsbestandteil sind, so hält der Händler PAYONE hierfür vollkommen schad- und klaglos. Der Unterlassungsanspruch bleibt hiervon unberührt.

(6) Sofern der Händler für die Abrechnung und Abwicklung der Kartenzahlungen zur Gänze oder teilweise Dritte beauftragt hat (Acquiring Dienstleistungen, die nicht von PAYONE geschuldet werden), müssen deren fremde Zentralen die Auflagen der Spezifikation „GICC (General ISO 8583 Credit Card Protocol for POS Authorization)“ für die Autorisierung und die Auflagen der Spezifikation „UDK – Umsatzdatenformat der Kreditkartendaten“ erfüllen. In diesem Falle trägt PAYONE keinerlei Verantwortung für Ausfälle fremder Zentralen. Für jegliche hierdurch verursachte Verzögerung der Umsatzgutschrift übernimmt PAYONE keine Haftung. Wenn die Zahlungs- und Abrechnungsdienste nicht von PAYONE durchgeführt werden, ist bezüglich dieser Dienste eine Gebühr an PAYONE fällig, mit dem Höchstbetrag von EUR 0,15 pro Transaktion, um allgemeine Bearbeitungsgebühren zu decken. In diesem Fall ist keine weitere Gebühr für Annahme- und Abrechnungsdienste an PAYONE fällig.

6 MODIFIZIERUNGEN/ERGÄNZUNGEN UND RE-INITIALISIERUNG

(1) Wenn in der Individuellen Vereinbarung Wartung vereinbart ist, ist PAYONE berechtigt, an den erworbenen Terminals Modifizierungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die für Zwecke der Wartung oder Verbesserung des Terminals oder für die Fortführung der Dienste notwendig oder zweckmäßig sind. Der Begriff „Modifizierungen“ umfasst jegliche Abweichungen vom mechanischen, elektrischen oder elektronischen Aufbau, inkl. aller Modifizierungen, die an Mikro-Programmen vorgenommen werden. „Ergänzung“ umfasst in diesem Kontext alle mechanischen, elektrischen oder elektronischen Verbindungen der jeweiligen Geräte zu anderen Geräten, Teilen oder zusätzlichem Zubehör. PAYONE ist verpflichtet, den Händler im Voraus von derlei geplanten Maßnahmen zu unterrichten. Der Händler ist verpflichtet, die Durchführung der Modifikationen oder Ergänzungen zu gestatten.

(2) Für jegliche Modifikationen oder Ergänzungen, die der Händler selbst an den gemieteten Terminals durchführt, ist die Zustimmung von PAYONE erforderlich. In diesem Kontext umfasst der Begriff „Modifikation“ auch die Verwendung von Software-Programmen mit dem Terminal, die von PAYONE nicht zugelassen sind. Sollte der Händler Modifikationen und/oder Reparaturen vornehmen, ohne PAYONE im Voraus davon zu benachrichtigen, verfallen seine diesbezüglichen Gewährleistungsansprüche, sofern er nicht nachweisen kann, dass die Funktionsstörungen nicht von den von ihm durchgeführten Modifikationen und/oder Reparaturen hervorgerufen wurden. Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche von PAYONE bleiben unberührt.

(3) Führen geänderte Anforderungen der Kartenorganisationen oder gesetzlicher Vorschriften zu einer zwingenden Änderung am Terminal, hat PAYONE das Recht zwecks Aufrechterhaltung der Funktionalitäten entsprechende Maßnahmen (z.B. Softwaredownload) hier zu durchzuführen, deren Kosten vom Händler zu tragen sind.

7 GEWÄHRLEISTUNG

(1) PAYONE genügt seinen Gewährleistungsverpflichtungen für Terminals, indem es ein Ersatzterminal liefert. Sollte das Ersatzterminal ebenfalls Mängel aufweisen, so ist der Händler berechtigt, in Übereinstimmung mit den allgemeinen Regelungen des österreichischen Rechts vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate ab erfolgter Lieferung oder Übergabe des Terminals. Sollte es sich bei den Terminals um gebrauchte Terminals handeln, z.B. im Rahmen einer Werbeaktion, wird von PAYONE, abhängig von der Vereinbarung im Kaufvertrag oder in der Individuellen Vereinbarung, je nach Alter der betreffenden Geräte eine verkürzte oder gar keine Gewährleistung eingeräumt. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(3) Im Falle, dass Mängel oder Funktionsmängel am Terminal auftreten, stellt der Händler jegliche Informationen zur Verfügung, die zur Behebung des Mangels notwendig sind, und leistet kooperative Unterstützung bei der Feststellung des Fehlers.

8 VORÜBERGEHENDE SPEICHERUNG

PAYONE speichert Informationen über die Verarbeitung von Transaktionen zum Zwecke der Abwicklung von Zahlungsvorgängen und der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen des ZaDiG und der betreffenden Geldwäschebestimmungen.

9 FREIHEIT VON RECHTEN DRITTER

(1) PAYONE leistet Gewähr für das österreichische Staatsgebiet, dass, gemäß ihrem Wissen, das Terminal frei von Rechten Dritter ist, welche einen Unterlassungsanspruch begründen könnten, und dass die vertragsgemäße Nutzung des Terminals keinerlei gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt.

(2) Im Falle, dass gegen den Händler Forderungen erhoben werden, die auf der Verletzung gewerblicher Schutzrechte basieren, informiert der Händler unverzüglich PAYONE. PAYONE erstattet dem Händler die nötigen Kosten für eine rechtliche Verteidigung, wobei PAYONE selbst berechtigt ist, angemessene Verteidigungsmaßnahmen zu ergreifen und Vergleichsverhandlungen zu führen.

(3) Sollte die vertragsgemäße Nutzung durch gewerbliche Schutzrechte Dritter behindert werden, ist PAYONE, soweit dem Händler zumutbar, berechtigt, auf eigene Kosten entweder Lizenzen zu erwerben oder das Terminal ganz oder teilweise auszutauschen. Sollte PAYONE nicht in der Lage sein, die Beeinträchtigungen, die durch Rechte Dritter hervorgerufen wurden, zu beseitigen, ist der Händler berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Preisermäßigung zu verlangen.

TEIL II. AKZEPTANZ

10 INHALT

(1) Dieser Teil II regelt die Akzeptanz von MasterCard, VISA, JCB und UnionPay Debit- und Kreditkarten durch den Händler an seinem Terminal sowie die Abrechnung bargeldloser Zahlungsvorgänge, die durch die vertragsgemäße Nutzung der oben genannten Karten als Zahlungsmethode ausgelöst werden. Die Regelungen in diesem Teil II gelten nur für Präsenzgeschäfte und nicht für bargeldlose Fernabsatzgeschäfte (eCommerce, Mail order, Telephony order). Die Dienstleistung dieses Teil II wird von der Hauptniederlassung der PAYONE aus Deutschland erbracht.

(2) Der Händler ist berechtigt, gemäß den Bedingungen dieses Vertrages die vom Karteninhaber angebotene Karte in seinen Geschäftsräumen als bargeldloses Zahlungsmittel zu akzeptieren und die auf diesem Weg entstandenen Forderungen zur Auszahlung an PAYONE weiterzuleiten.

11 PFLICHTEN DES HÄNDLERS UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE BEFUGNIS DES HÄNDLERS ZUR ANNAHME EINER KARTE ALS ZAHLUNGSMITTEL

(1) Soweit ein Karteninhaber seine Karte zum Zwecke des bargeldlosen Zahlungsausgleichs vorlegt, ist der Händler verpflichtet, diese – unter den Voraussetzungen dieses Vertrages – zu akzeptieren und seine Waren oder Dienstleistungen dem Karteninhaber nicht zu einem höheren Preis oder ungünstigeren Bedingungen anzubieten als bar zahlenden Kunden. Dies gilt für sogenannte Verbraucherkarten derselben Marke und derselben Art (Guthaben-, Debit- oder Kreditkarte), die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes herausgegeben werden. Der Händler kann aber gemäß § 56 Abs. 3 ZaDiG 2018 bei der Kartenzahlung Ermäßigungen anbieten.

(2) Der Händler darf eine Karte ausschließlich unter den folgenden Voraussetzungen und/oder unter Einhaltung der folgenden Sorgfaltspflichten als Zahlungsmittel akzeptieren.

Der Händler ist nicht dazu verpflichtet, alle kartengebundenen Zahlungsinstrumente, bzw. Kartenarten eines Kartenzahlverfahrens zu akzeptieren. Dies gilt nicht für Zahlungsinstrumente derselben Marke und Art.

Der Händler ist verpflichtet diese Information dem Verbraucher am Geschäftseingang und an der Kasse vor dem Abschluss eines Kaufvertrages deutlich verfügbar machen.

Das Unternehmen ist verpflichtet, jede Weiterleitungsregeln oder Maßnahmen gleicher Wirkung, die darauf abzielen Transaktionen über bestimmte Kanäle oder Prozesse abzuwickeln, sowie alle anderen Technik- und Sicherheitsstandards und -anforderungen, die den Umgang mit kartengebundenen Zahlungsinstrumenten, die zwei oder mehrere unterschiedliche Zahlungsmarken oder Zahlungsanwendungen tragen, betreffen, diskriminierungsfrei anzuwenden und keine dieser Marken zu diskriminieren.

Der Händler darf zur Vorauswahl einer bestimmten Marke oder Zahlungsanwendung automatisierte technische Möglichkeiten treffen, allerdings dürfen sie den Zahler nicht daran hindern, sich bei den Kategorien der vom Händler akzeptierten Karten oder entsprechenden Zahlungsinstrumenten über diese automatische Vorauswahl, die der Händler festgelegt hat, hinwegzusetzen.

a. Voraussetzungen die Karte betreffend:

- (i) Der Karteninhaber muss die Karte physisch vorlegen.
- (ii) Die Kartendaten dürfen nicht schriftlich (z.B. per Telefax oder Postkarte), telefonisch, mittels E-Mail oder über das Internet an den Händler übermittelt werden.
- (iii) Die Karte muss zum Zeitpunkt der Annahme zur Bezahlung gültig und, soweit vorgesehen, unterschrieben sein.
- (iv) Der Kartenvorleger stimmt mit einem gegebenenfalls auf der Karte befindlichen Foto des Karteninhabers überein.
- (v) Die Karte ist nicht erkennbar verändert oder unleserlich gemacht worden.
- (vi) Die Kartennummer und das Ablaufdatum der Gültigkeitsdauer der Karte, sofern auf dem Belastungsbeleg aufgeführt, stimmen mit der auf der Vorderseite der Karte ausgewiesenen Kartennummer und dem Ablaufdatum sowie – bei MasterCard-Kredit-, Visa-Kredit-, JCB- und UnionPay-Karten – mit der im Unterschriftsfeld auf der Rückseite der Karte gedruckten Kartennummer überein, soweit diese vorhanden ist.
- (vii) Der Karteninhaber hat den Gesamtbetrag der Forderung durch eine Unterschrift auf der Vorderseite des Belastungsbelegs in Gegenwart des Händlers oder seines Vertreters oder durch die persönliche Eingabe der Geheimnummer seiner Karte (PIN) anerkannt. Der Karteninhaber einer UnionPay-Karte hat den Gesamtbetrag der Forderung durch eine Unterschrift auf der Vorderseite des Belastungsbelegs in Gegenwart des Händlers oder seines Vertreters und durch die persönliche Eingabe der Geheimnummer seiner Karte (PIN) anerkannt. Die Unterschrift auf dem Belastungsbeleg stimmt mit der Unterschrift auf der vorgelegten Karte überein. Bei kontaktlosen Zahlungsvorgängen gilt diese Bestimmung g) nur, wenn der jeweilige Transaktionsbetrag den legitimationsfreien Höchstbetrag überschreitet.
- (viii) Der Händler hat sichergestellt, dass auf der Vorderseite des elektronisch oder manuell erstellten Belastungsbeleges, sofern ein solcher zu erstellen ist, seine Firma oder die Bezeichnung, unter der er seine Waren oder Dienstleistungen dem Karteninhaber anbietet, aufgeführt sind.
- (ix) Der Händler hat dem Karteninhaber eine Kopie des Belastungsbeleges ausgehändigt, sofern ein solcher zu erstellen ist oder der Karteninhaber dies fordert.
- (x) Die Karte ist nicht durch Sperrlisten oder andere Benachrichtigungen an den Händler für ungültig erklärt worden.
- (xi) Der Händler darf aufgrund der Begleitumstände der Kartenvorlage keine Zweifel an der Berechtigung des Karteninhabers zur Nutzung der Karte haben. Derartige Zweifel bestehen insbesondere dann:
 1. wenn der Gesamtbetrag der Forderung auf Wunsch des Karteninhabers auf mehrere Bezahlvorgänge aufgeteilt oder auf mehrere Karten aufgeteilt werden soll,

2. wenn der Karteninhaber bereits bei Vorlage der Karte mögliche Probleme bei der Akzeptanz der Karte ankündigt.

b. Weitere Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Akzeptanz der Karte als Zahlungsmittel:

- (i) Die abzurechnende Forderung des Händlers entsteht in seinem Geschäftsbetrieb für solche Waren- oder Dienstleistungssegmente des Händlers, die vom Händler im Vertrag angegeben werden oder zu einem späteren Zeitpunkt nach Mitteilung durch den Händler durch PAYONE freigegeben werden.
- (ii) Die abzurechnende Forderung entsteht im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb des Händlers und nicht im Geschäftsbetrieb eines Dritten. Die Forderung muss auf einer Leistung beruhen, die der Händler für eigene Rechnung gegenüber dem Karteninhaber erbringt.
- (iii) Die Karte darf nicht für Kreditgewährungen oder Teilzahlungen oder wiederkehrende Zahlungen als Zahlungsmittel akzeptiert werden.
- (iv) Mit der Karte darf keine bereits bestehende offene Forderung, eine nicht eintreibbare Forderung oder ein nicht gedeckter Scheck bezahlt werden.
- (v) Die Karte darf nicht für die Bezahlung von Forderungen aus Glücksspiel, Lotto oder ähnlichen Veranstaltungen, für Leistungen im Zusammenhang mit erotischer Unterhaltung oder für Bezahlung von Teilzeitnutzungsrechten (Time-Sharing) oder damit im Zusammenhang stehenden Entgelten eingesetzt werden, es sei denn, PAYONE hat der Akzeptanz der Karte für diese Geschäfte vorab schriftlich zugestimmt.
- (vi) Das Grundgeschäft, welches mit der Karte bezahlt werden soll, darf nicht gesetzwidrig sein.
- (vii) Die Karte darf nicht für die Auszahlung von Bargeld verwendet werden.

c. Pflichten des Händlers, die bei der Durchführung des Bezahlvorganges einzuhalten sind:

- (i) Der Händler erstellt einen Belastungsbeleg in doppelter Ausführung mittels eines Terminals, indem er die Karte zunächst in den Chipleser des Terminals steckt. Nur wenn die Karte keinen Chip trägt, bei UnionPay-Karten auch wenn ein Chip vorhanden ist, dieser aber nicht ausgelesen werden kann, kann auch der Leseschlitz des Terminals genutzt werden. Hierbei wird der Chip oder, wenn kein Chip auf der Karte vorhanden ist bzw. bei UnionPay-Karten auch wenn ein Chip vorhanden ist, dieser aber nicht ausgelesen werden kann, der Magnetstreifen auf der Karte von dem Terminal ausgelesen. Es ist nicht zulässig, die Kartendaten manuell in das Terminal einzugeben, ohne dass das Terminal den vorhandenen Chip der Karte oder, soweit kein Chip vorhanden ist, den Magnetstreifen der Karte ausliest, außer PAYONE hat dies vorab schriftlich genehmigt oder der Händler ist gemäß diesem Vertrag hierzu ausnahmsweise berechtigt (s. Teil II, Ziffer 12.3). Bei kontaktlosen Zahlungsvorgängen erstellt der Händler einen Belastungsbeleg in doppelter Ausführung mittels eines Terminals durch Halten der Karte an die entsprechende Lesereinheit, wenn der Transaktionsbetrag den legitimationsfreien Höchstbetrag überschreitet oder wenn der Karteninhaber dies fordert. Bei UnionPay-Karten muss der Händler vor Beginn des Zahlungsvorganges diesen als UnionPay-Umsatz zwingend kennzeichnen (i.d.R. durch Betätigung der entsprechenden Taste am Terminal).
- (ii) Der Karteninhaber muss bei der Akzeptanz von Maestro-, V PAY- und UnionPay-Kartenzahlungen zusätzlich die Geheimnummer (PIN) seiner Karte am Terminal eingeben. Die Bezahlung mit der Maestro-, V PAY- und/oder UnionPay-Karte auf eine andere Weise als durch Eingabe des PIN (z.B. durch Unterzeichnung einer Belastungsanzeige) ist nicht zulässig. Der PIN darf nur durch den Karteninhaber persönlich eingegeben werden. Für die Akzeptanz von UnionPay-Kartenzahlungen muss der Karteninhaber zusätzlich zur Eingabe der PIN am Terminal den Belastungsbeleg gemäß Ziffer 11.2.a.vii unterschreiben. Bei kontaktlosen Zahlungsvorgängen gilt diese Bestimmung b), wenn der jeweilige Transaktionsbetrag den legitimationsfreien Höchstbetrag überschreitet.

(3) PAYONE ist – unabhängig von dem Änderungsvorbehalt in Teil III, Ziffer 31 – berechtigt, die unter der Teil II, Ziffer 11.2, genannten Pflichten und Voraussetzungen durch schriftliche Mitteilung an den Händler unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn PAYONE diese Änderungen wegen möglicher Missbrauchspraktiken für notwendig erachtet oder diese Änderungen aufgrund von Vorgaben der Kartenorganisationen notwendig werden.

12 ANFORDERUNGEN IN BEZUG AUF DAS TERMINAL SOWIE DIE GENEHMIGUNG DER KARTENZAHLUNG DURCH PAYONE

(1) Technische und sicherheitstechnische Anforderungen

- a. Das Terminal muss den technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen der Regelungen der Kartenorganisationen entsprechen
- b. Der Händler ist verpflichtet, ein für EMV konfiguriertes und von PAYONE initialisiertes Terminal einzusetzen.
- c. Das Terminal muss bei der Eingabe von Geheimnummern so aufgestellt werden, dass ein Ausspähen der Geheimnummer ausgeschlossen ist.

d. Der Händler ist verpflichtet, sicherzustellen, dass das Gerät ordnungsgemäß funktioniert. Insbesondere ist der Händler verpflichtet, sich an die Bedienungsanleitung für das Terminal zu halten.

e. Der Händler stellt sicher, dass in seinem personellen und räumlichen Bereich keine Manipulation der Dateneingabe, insbesondere keine missbräuchliche Benutzung der Geräte durch Firmenangehörige oder durch Unbefugte möglich ist.

f. Der Händler verpflichtet sich insbesondere die Anforderungen der Payment Card Industry Data Security Standard (PCI DSS) einzuhalten. Sollte der Händler diese Anforderungen bei Vertragsschluss noch nicht erfüllen, wird er unverzüglich allen Anforderungen von PAYONE nachkommen, die diese im Hinblick auf die Umsetzung der Anforderungen des PCI DSS an den Händler erteilt. Weitere Informationen hierzu finden sich z.B. unter www.pcisecuritystandards.org.

g. Die Kosten für etwaige zusätzliche Umsetzungsmaßnahmen bezüglich sämtlicher technischer und sicherheitstechnischer Anforderungen dieser Ziffer 12.1 trägt der Händler.

(2) Online/Offline-Genehmigung der Kartenzahlung

a. Unabhängig von der Höhe des Zahlungsbetrages, welcher mit der Karte bezahlt werden soll, ist der Händler verpflichtet, eine Online-Genehmigung des Bezahlvorganges durchzuführen. Die Online-Genehmigung erfolgt durch PAYONE. Bei kontaktlosen Zahlungsvorgängen bis zu dem Offline-Höchstbetrag kann eine Offline-Genehmigung durchgeführt werden, wenn der Kartenherausgeber und PAYONE dies zulässt. Offline-genehmigte Zahlungsvorgänge müssen an PAYONE übermittelt werden (Kassenschnitt am Terminal), um sie in den Zahlungsverkehr einzureichen.

b. Im Falle der positiven Online-Genehmigung teilt PAYONE dem Händler einen Genehmigungscode mit.

c. Eine Zahlungszusage im Sinne der Bestimmung in Teil II, Ziffer 14.1, bezüglich der abzurechnenden Forderung ist mit der Erteilung des Genehmigungscode nicht verbunden. PAYONE bleibt auch im Falle einer positiven Genehmigung berechtigt, die Auszahlung der Forderung zu verweigern oder eine Rückbelastung einer bereits an den Händler ausgezahlten Forderung gemäß Teil II, Ziffer 18, vorzunehmen, soweit die hierfür vereinbarten Voraussetzungen vorliegen.

d. Die Vergabe bzw. Ablehnung des Genehmigungscode erfolgt immer automatisch; bei Ablehnung erscheint eine Fehlermeldung.

(3) Offline-Genehmigung der Kartenzahlung im Störfalle

a. Bei einer Störung der Transaktionsabwicklung aufgrund einer Störung in der Datenübertragungsleitung oder dem Rechenzentrum von PAYONE, ist eine elektronische Genehmigungsanfrage bzw. Transaktionsdatenübertragung nicht möglich. Bei Kartenzahlungen gelten in diesem Fall die Regelungen der nachfolgenden Ziffern zur nicht elektronischen Genehmigung von Bezahlvorgängen (Offline-Genehmigung im Störfalle). Eine Offline-Genehmigung und die manuelle Belegerstellung für Umsätze mit Maestro-, Visa Electron-, V PAY oder UnionPay-Karten sowie bei sämtlichen Transaktionen, die die Eingabe einer PIN erfordern, sind untersagt. Umsätze dieser Kartenzahlungen können ausschließlich elektronisch über das Terminal eingereicht werden. Eine fernmündliche Genehmigung mit Einholung einer Genehmigungsnummer ist für diese Kartenumsätze nicht möglich.

b. Bei der Vorlage einer Karte mit Chip ist die Offline-Genehmigung durch das Einführen der Karte in das Terminal durchzuführen. Der Chip muss eine Legitimation der Zahlung durch den Karteninhaber mit Unterschrift oder durch Eingabe seiner PIN zulassen. Sollte die Karte keinen Chip aufweisen oder hat der Chip auf der Karte eine Legitimation gem. Satz 2 nicht zugelassen, erfolgt die Genehmigung mittels dem nachfolgend beschriebenen Prozess zur manuellen Belegerstellung.

c. Die Beweislast, dass eine Online-Genehmigung nicht möglich war, trägt der Händler.

d. Bei einer Störung der Zahlungsabwicklung gemäß Teil II, Ziffer 12.3.b, erfolgt eine manuelle Belegerstellung durch den Händler. Bei der manuellen Belegerstellung ist die Verpflichtung von PAYONE zur Abrechnung und Auszahlung der Kartenumsätze pro Karteninhaber und Vorgang beschränkt auf den in diesem Vertrag festgelegten genehmigungs-freien Höchstbetrag. Der genehmigungsfreie Höchstbetrag kann durch PAYONE jederzeit, nach Mitteilung an den Händler, geändert werden. Dies erfolgt insbesondere im Falle eines vermehrten Vorkommens von Missbrauchsfällen bei Kartenzahlungen. Ohne schriftliche Zusage seitens PAYONE ist der genehmigungsfreie Höchstbetrag auf Null gesetzt.

e. Überschreitet der bei dem Bezahlvorgang mit der Karte zu zahlende Gesamtbetrag eines MasterCard- oder Visa-Kreditkartenumsatzes den vereinbarten genehmigungsfreien Höchstbetrag, ist der Händler verpflichtet, vor Ausstellung des manuellen Beleges fernmündlich die Genehmigung des Kartenumsatzes von PAYONE einzuholen. PAYONE erteilt bei der Offline-Genehmigung eine Genehmigungsnummer, die von dem Händler auf dem manuellen Beleg einzutragen ist.

f. Für den Fall, dass der Gesamtbetrag den genehmigungsfreien Höchstbetrag überschreitet und der Händler für diesen Betrag keine Genehmigung

von PAYONE eingeholt hat, entfällt für PAYONE die Verpflichtung zum Ausgleich der eingereichten Forderung gemäß Teil II, Ziffer 14.1, für den über den genehmigungsfreien Höchstbetrag hinausgehenden Teilbetrag. Gleiches gilt, wenn der Gesamtrechnungsbetrag durch den Händler unter den genehmigungsfreien Höchstbetrag herabgemindert wird, indem er über den Gesamtrechnungsbetrag mehrere Leistungsbelege ausstellt.

g. Teil II, Ziffer 12.2.c, gilt entsprechend für die Offline-Genehmigung.

(4) Call Referral Service

PAYONE ist berechtigt, den Händler über sein Terminal zur telefonischen Einholung einer Genehmigungsnummer („Genehmigungsdienst anrufen“ im Display) aufzufordern. In diesem Fall ist der Händler verpflichtet, dieser Aufforderung unverzüglich nachzukommen. Im Fall einer telefonischen Erteilung einer Genehmigungsnummer hat der Händler die Genehmigungsnummer in sein Terminal einzugeben, damit ein elektronischer Beleg erstellt werden kann.

13 ABRECHNUNGSGRUNDSÄTZE

(1) Der Händler darf jede abzurechnende Forderung nur einmal bei PAYONE zur Abrechnung einreichen. Er hat auf Anforderung von PAYONE einen Nachweis zur Verfügung zu stellen, dass jeder eingereichten Forderung jeweils ein Grundgeschäft zugrunde liegt.

(2) Der Händler darf nur solche Forderungen einreichen, deren Betragshöhe und Währung der Rechnung entspricht, welche er gegenüber dem Karteninhaber für die angebotene Ware und Dienstleistung gestellt hat. Für UnionPay-Zahlungen erfolgt die Einreichung und Abrechnung immer in der Währung Euro (EUR).

(3) Im Fall der späteren Lieferung einer Ware oder Erbringung einer Dienstleistung nach Bezahlung im Wege einer Kartenzahlung, hat der Händler im Fall einer Reklamation des Karteninhabers innerhalb der ihm von PAYONE gesetzten angemessenen Frist schriftlich durch Vorlage entsprechen-der Unterlagen gegenüber PAYONE nachzuweisen, dass die Forderung fällig ist sowie einrede- und einwendungsfrei besteht.

(4) Der vom Händler bei PAYONE gemäß Teil II, Ziffer 14.1, einzureichende Belastungsbeleg muss die folgenden Angaben vollständig und lesbar enthalten (ordnungsgemäßer Belastungsbeleg): die Kartennummer, den Vor- und Zunamen des Karteninhabers (sofern vorhanden), den Gesamtrechnungsbetrag, das Belegdatum, die Händlernummer (VP-Nummer) sowie das Transaktionswährungskennzeichen und die Unterschrift des Karteninhabers, soweit nicht ein PIN-basiertes Verfahren genutzt wird. Für kontaktlose Zahlungsvorgänge ist bis zum legitimationsfreien Höchstbetrag keine Unterschrift des Karteninhabers notwendig, auch wenn kein PIN-basiertes Verfahren genutzt wird. Für Zahlungsvorgänge mit UnionPay-Karten ist zwingend eine Unterschrift des Karteninhabers notwendig, auch wenn zusätzlich ein PIN-basiertes Verfahren genutzt wird. Es ist untersagt, dass der Händler auf dem Belastungsbeleg Streichungen und/oder Änderungen der Daten nach Unterschrift durch den Karteninhaber durchführt. Dem Karteninhaber ist der Teil des Belastungsbeleges auszuhändigen, bei dem nur die letzten vier Stellen der Kartennummer lesbar sind und die übrigen Ziffern durch die Schriftzeichen *, # oder x unkenntlich gemacht wurden.

14 AUSGLEICH DER VON DEM HÄNDLER ABGERECHNETEN FORDERUNGEN DURCH PAYONE SOWIE FORDERUNGSABTRETUNG UND SICHERUNGSRECHTE

(1) 14.1. Bei Vorliegen sämtlicher Auszahlungsvoraussetzungen wird PAYONE dem Händler die sich aus den übermittelten Kartenumsatzdaten ergebenden, sofort fälligen Forderungen abzüglich der vereinbarten Entgelte (Teil III, Ziffer 28.3), sonstiger Aufwendungen, der hierauf ggf. entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer oder sonstiger Gebühren und Abgaben sowie etwaiger Sicherheitseinbehalte (Teil II, Ziffer 14.6), auszahlen.

Auszahlungsvoraussetzungen:

- Die Akzeptanz der Karte als Zahlungsmittel war zulässig und der Händler hat alle Pflichten gemäß Teil II, Ziffer 11, eingehalten,
- Die Vorgaben zur Genehmigung gemäß Teil II, Ziffer 12, wurden vom Händler vollständig eingehalten,
- Die Abrechnungsgrundsätze nach Teil II, Ziffer 13, wurden vom Händler eingehalten,
- Die Karte ist nach Maßgabe dieses Vertrages nicht erkennbar eingeschränkt,
- Die Umsatzdaten zur abzurechnenden Forderung gehen PAYONE innerhalb von fünf (5) Kalendertagen ab Bezahldatum in elektronischer Form (unter Verwendung der Funktion Kassenschnitt auf der Terminalseite) zu. Für die Einreichung der abzurechnenden Forderungen, die durch Maestro- und Visa Electron-, V PAY sowie UnionPay-Kartenzahlungen entstanden sind, gilt in Abweichung von Satz 1, dass diese Daten PAYONE innerhalb von zwei (2) Kalendertagen nach dem Bezahldatum in elektronischer Form zugehen müssen,
- Im Falle einer ordnungsgemäßen Offline-Genehmigung im Störfalle gem. Teil II, Ziffer 12.3, geht der manuelle ordnungsgemäße Belastungsbeleg innerhalb von fünf (5) Kalendertagen ab dem Ausstellungsdatum bei PAYONE per Post ein. Bei Maestro-, Visa Electron-, V PAY- und UnionPay-Umsätzen sowie bei sämtlichen Transaktionen, die eine Eingabe der PIN erfordern, ist die Einreichung von manuell erstellten Belastungsbelegen nicht zulässig,
- Der eingereichte Belastungsbeleg, weist keine Fehlermeldung aus,

h. Für den Fall der Einreichung der Umsatzdaten in elektronischer Form (Teil II, Ziffer 14.1.e)), hat der Händler den originalen ordnungsgemäßen Belastungsbeleg, sofern ein solcher zu erstellen ist, innerhalb der Aufbewahrungsfrist von achtzehn (18) Monaten (s.u. Teil II, Ziffer 20) ab Ausstellungsdatum auf Anforderung von PAYONE dieser unverzüglich zur Verfügung gestellt,

i. Die Kartennummer wurde nicht manuell in das Terminal eingegeben.

(2) Die Beweislast für das Vorliegen sämtlicher oben in Teil II, Ziffer 14 genannter Voraussetzungen trägt der Händler.

(3) PAYONE wird dem Unternehmen die auszahlenden Beträge unverzüglich verfügbar machen, nachdem die entsprechenden Beträge auf dem Konto der PAYONE eingegangen sind. Der Mindestauszahlungsbetrag liegt bei EUR 50,00. Beträge die unterhalb dieser Auszahlungsgrenze liegen, laufen auf und werden erst bei Überschreitung dieser Grenze ausgezahlt, außer im Vertrag wurde dies schriftlich abweichend vereinbart. Bei Beendigung des Vertrages werden alle noch abzurechnenden Forderungen ausbezahlt, unabhängig von deren Höhe. Der Händler hat die Möglichkeit im Vertrag ein abweichendes Auszahlungsintervall zu vereinbaren. Die Auszahlungen erfolgen per Überweisung oder Verrechnungsscheck und vorbehaltlich der Rückbelastungsrechte nach Teil II, Ziffer 18.

(4) Bei Nichtvorliegen einer oder mehrerer der in Teil II, Ziffer 14.1, genannten Auszahlungsvoraussetzungen ist PAYONE nicht zur Auszahlung der von dem Händler übermittelten abzurechnenden Forderungen verpflichtet. Dennoch an den Händler geleistete Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rückbelastung oder Verrechnung gemäß Teil II, Ziffer 18. PAYONE wird nur den Betrag derjenigen abzurechnenden Forderung zurück behalten, die von der Nichteinhaltung der Bedingung(en) gem. Teil II, Ziffer 14.1, betroffen ist.

(5) Der Händler tritt bereits jetzt alle seine Forderungen gegen Karteninhaber aus Grundgeschäften an PAYONE ab, zu deren Erfüllung der Händler eine Zahlung mittels Karte akzeptiert hat und die nach Teil II, Ziffer 13.1 Satz 1, zur Abrechnung bei PAYONE eingereicht werden. PAYONE nimmt diese Abtretung hiermit an. Im Falle einer Rückbelastung nach Teil II, Ziffer 18, tritt PAYONE mit der vollständigen Erfüllung des entsprechenden Rückbelastungsanspruchs durch den Händler die jeweilige Forderung an den Händler zurück ab. Der Händler nimmt diese Rückabtretung hiermit an. Die Abtretung an PAYONE wird wirksam mit dem Eingang der Umsatzdaten der abzurechnenden Forderung bei PAYONE.

(6) Zur Sicherung aller gegenwärtigen, zukünftigen und bedingten Ansprüche von PAYONE gegen den Händler aus diesem Vertrag bestellt der Händler zu Gunsten von PAYONE ein Pfandrecht an allen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen des Händlers gegen PAYONE aus diesem Vertrag (zum Beispiel Ansprüche nach Teil II, Ziffer 14.1, auch wenn diese in ein Kontokorrent eingbracht werden). PAYONE ist in Ausübung dieses Pfandrechts berechtigt, die dem Händler nach Teil II, Ziffer 14.1, an den Händler zu zahlenden Beträgen ganz oder teilweise einzubehalten. Andernfalls zahlt PAYONE diese Beträge an den Händler aus und gibt insoweit das Pfandrecht frei. Darüber hinaus hat PAYONE sämtliche einbehaltene Beträge an den Händler auszuzahlen und das Pfandrecht an den verpfändeten Ansprüchen freizugeben, sofern die durch die Verpfändung nach dieser Ziffer 14.6 gesicherten Ansprüche vollständig befriedigt wurden. PAYONE ist schon vor der vollständigen Befriedigung ihrer durch die Verpfändung nach dieser Ziffer 14.6 gesicherten Ansprüche verpflichtet, auf Verlangen die ihr verpfändeten Ansprüche sowie auch etwaige andere ihr bestellte Sicherheiten nach ihrer Wahl an den Händler ganz oder teilweise freizugeben, soweit der realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten 110 % der gesicherten Ansprüche von PAYONE nicht nur vorübergehend überschreitet. PAYONE wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Händlers Rücksicht nehmen. Teil II, Ziffer 21, bleibt unberührt.

(7) Im Falle eines Inhaberwechsels des Händlers ist PAYONE berechtigt, die Auszahlung von abzurechnenden Forderungen bis zur vollständigen Überprüfung des neuen Inhabers auszusetzen.

(8) Wenn Anhaltspunkte für einen Tatbestand bestehen, der PAYONE zur Kündigung berechtigen würde, ist PAYONE berechtigt, die Durchführung dieses Vertrages inklusive der Auszahlung von abzurechnenden Forderungen bis zur Klärung des Verdachts auszusetzen.

15 RÜCKVERGÜTUNG VON KARTENUMSÄTZEN WEGEN STORNIERUNG DES GRUNDGESCHÄFTS

(1) Gutschriften von Kartenumsätzen aus stornierten Grundgeschäften wird der Händler ausschließlich durch Anweisung an PAYONE zur Erteilung einer Gutschrift auf das Konto des Karteninhabers leisten. PAYONE wird dem Karteninhaber den Betrag gutschreiben. Der Händler ist verpflichtet, PAYONE den Gutschriftsbetrag zu erstatten. Der Händler ist nicht berechtigt, eine Gutschriftbuchung zu veranlassen, wenn er die entsprechende Forderung nicht zuvor bei PAYONE zur Abrechnung eingereicht hatte oder der eingereichten Forderung kein Umsatz zugrunde lag. Die Gutschrift darf den ursprünglichen Belastungsbetrag nicht übersteigen. Die ursprüngliche Transaktion muss mit der gleichen Karte bei dem gleichen Händler vorgenommen worden sein. Gutschriften von Kartenumsätzen aus stornierten Grundgeschäften, die mit einer UnionPay-Karte durchgeführt worden sind, sind nicht über das Terminal möglich. Der Händler veranlasst die Anweisung einer Gutschrift auf eine UnionPay-Karte durch die Einreichung des zur Verfügung gestellten Gutschriftenformulars sowie einer Kopie des Belastungsbeleges bei PAYONE. Für jede ursprüngliche UnionPay-Transaktion kann nur einmal eine Gutschrift durchgeführt werden.

(2) Der Händler muss einen elektronischen Gutschriftensatz nach den Bestimmungen in der Bedienungsanleitung für das Terminal erstellen. Dieser ist bei PAYONE innerhalb von zwei (2) Kalendertagen nach Erteilung der Gutschrift einzureichen. Gleichzeitig ist elektronisch ein Gutschrift beleg mit den Kartendaten und dem Gutschriftbetrag zu erstellen, der von dem Kassenspersonal zu unterzeichnen ist und dessen Original dem Karteninhaber auszuhändigen ist.

(3) Ist die Erstellung eines elektronischen Gutschriftensatzes aus technischen Gründen nicht möglich, ist die Gutschrift durch Ausstellung und Einreichung eines Gutschriftformulars, welches der Händler bei PAYONE anfordert, zu leisten. Dieses ist vom Händler auszufüllen und zu unterzeichnen. Das Original ist dem Karteninhaber auszuhändigen. Die Kopie des Gutschriftformulars ist PAYONE innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach Erteilung einzureichen.

(4) Bei einem Verstoß gegen die Einreichungsfristen gemäß Teil II, Ziffern 15.2 und 15.3, ist der Händler zum Ersatz gegenüber PAYONE verpflichtet (z.B. wenn die Gutschriftbearbeitung aufgrund der verzögerten Einreichung durch den Händler gegenüber dem Karteninhaber von den Kartenorganisationen abgelehnt werden und es hierdurch zu einer Rückbelastung bei PAYONE kommt).

16 REKLAMATIONEN DES KARTENINHABERS

Beschwerden und Reklamationen eines Karteninhabers, die sich auf das Grundgeschäft beziehen, wickelt der Händler unmittelbar mit dem Karteninhaber ab. Im Falle einer zulässigerweise erfolgten Rückbelastung hat der Händler einen gegebenenfalls bestehenden Zahlungsanspruch unmittelbar gegenüber dem Karteninhaber geltend zu machen.

17 AKZEPTANZHINWEIS

Der Händler wird das von PAYONE zur Verfügung gestellte MasterCard-/Maestro-/Visa-/Visa Electron-/VPay-/PayPass/payWave/JCB und/ oder UnionPay- Akzeptanzlogo an gut sichtbarer Stelle im Kassensbereich anbringen. Der Händler darf darüber hinaus die Bezeichnungen „MasterCard“ bzw. „Visa“, „Maestro“, „V PAY“, „PayPass“, „payWave“, „JCB“ bzw. „UnionPay“ nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von PAYONE für Werbezwecke verwenden.

18 RÜCKBELASTUNG

(1) PAYONE ist berechtigt, eine Rückbelastung von bereits ausgezahlten Forderungen innerhalb von achtzehn (18) Monaten nach Bezahldatum gegenüber dem Händler zu veranlassen, soweit eine Bedingung gemäß Teil II, Ziffer 14.1, oder eines für den Händler zutreffenden Branchenzusatzes zum Zeitpunkt der Kartenzahlung nicht erfüllt war (auch wenn dies zum Zeitpunkt der Auszahlung durch PAYONE noch nicht erkennbar war) und wenn der Kartenumsatz/Forderungsbetrag PAYONE von dem kartenausstellenden Institut rückbelastet wurde (sog. Chargebacks). Die Rückbelastung erfolgt zusätzlich der für eine Rückbelastung anfallenden Servicegebühren.

(2) Der Händler ist darüber hinaus zur Rückzahlung verpflichtet, wenn das Grundgeschäft nichtig oder durch Anfechtung, Kündigung oder Widerruf des Karteninhabers weggefallen ist.

(3) Soweit PAYONE in den vorgenannten Fällen bereits eine Auszahlung geleistet hat, kann sie deren Rückerstattung verlangen bzw. diese mit eigenen Auszahlungsverpflichtungen gegenüber dem Händler verrechnen. Im ersten Fall ist die Rückzahlungsforderung zur sofortigen Zahlung fällig.

(4) Die Regelungen dieser Ziffer 18 gelten auch nach Beendigung dieses Vertrages für weitere achtzehn (18) Monate fort. Die Rückbelastungsrechte von PAYONE gegenüber dem Händler werden weder durch die Erteilung des Autorisierungscode noch durch § 74 Abs. 2 ZaDiG 2018 eingeschränkt.

19 INFORMATIONSVERPFLICHTUNGEN DES HÄNDLERS, AUDITRECHTE

(1) Der Händler hat die Stammdaten bei Vertragsschluss vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Änderungen, die sich während der Vertragslaufzeit ergeben, müssen PAYONE unverzüglich schriftlich angezeigt werden, insbesondere

- Änderungen des Geschäftsgegenstands und/oder der Art des Produktsortimentes,
- Veräußerungen oder Verpachtung des Unternehmens oder ein sonstiger Inhaberwechsel,
- Änderungen der Rechtsform oder der Firma,
- Änderungen von Adresse oder Bankverbindung,
- Änderung des wirtschaftlich Berechtigten.

(2) Der Händler ist verpflichtet, die jeweils von PAYONE angeforderten Unterlagen, die den Geschäftsbetrieb des Händlers betreffen

(z. B. Firmenbuchauszug, andere Registerauszüge, Gewerbeberechtigungen, Gesellschaftsvertrag, Ausweiskopien vertretungsberechtigter Personen) unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Der Händler ist verpflichtet, PAYONE auf Aufforderung alle Kosten zu ersetzen, die durch die in Teil II, Ziffer 19.1, genannten Änderungen oder infolge eines Verstoßes gegen die in dieser Ziffer 19 genannten Verpflichtungen entstehen.

(3) PAYONE teilt dem Händler zu Vertragsbeginn eine oder mehrere Händlerkategorien zu. Bei der Zuteilung wird PAYONE die Bestimmungen der Kartenorganisationen beachten. PAYONE steht es jederzeit frei, eine einmal zugewiesene Händlerkategorie zu ändern, wenn und soweit PAYONE dies aufgrund einer Neubewertung des Händlers für erforderlich hält.

(4) Der Händler ist verpflichtet, PAYONE auf Anforderung und nach Anmeldung den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren, um PAYONE die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages zu ermöglichen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Händler, bei einem etwaigen von den Kartenorganisationen eingeführten Sicherheitsprüfungsverfahren (z.B. PCI-Audit) uneingeschränkt und auf eigene Kosten mitzuwirken bzw. dieses zu ermöglichen.

20 DATENSPEICHERUNG, BELEGAUFBEWAHRUNG

(1) Der Händler ist verpflichtet, sämtliche Belastungsbelege sowie Nachweise und Unterlagen zum Grundgeschäft achtzehn (18) Monate ab dem Ausstellungsdatum ordnungsgemäß und vernichtungssicher aufzubewahren. Die Aufbewahrungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages für weitere achtzehn (18) Monate.

(2) Der Händler verpflichtet sich, die über die Karteninhaber erhobenen und gespeicherten Daten gegen den Zugriff unberechtigter Dritter zu sichern. Kartendaten dürfen vom Händler nur für Zwecke der Genehmigung und Einreichung der Forderungen in eigenen Systemen gespeichert werden.

(3) Der Händler ist verpflichtet, PAYONE unverzüglich über einen unberechtigten Zugriffsversuch auf seine kartenrelevanten EDV-Systeme bzw. eine mögliche Kompromittierung von Kartendaten zu unterrichten und in Absprache mit PAYONE die für eine zukünftige Abwehr solcher Vorkommnisse erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

21 BESTELLUNG ODER ERWEITERUNG VON SICHERHEITEN

(1) PAYONE kann für alle Ansprüche aus dem Vertrag die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z.B. Rückbelastungsrechte nach Teil II, Ziffer 18).

(2) Hat PAYONE bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Händler zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Erweiterung von Sicherheiten zu verlangen, kann PAYONE auch später noch die Bestellung oder Erweiterung von Sicherheiten sowie eine Erhöhung des Einbetrags nach Teil II, Ziffer 14.6 Satz 2, fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Händler rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Händlers nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

(3) Dieser Anspruch besteht nicht, wenn in der Individuellen Vereinbarung ausdrücklich vereinbart ist, dass der Händler, außer der in Teil II, Ziffer 14.6, genannten Verpfändung, keine weiteren Sicherheiten zu bestellen hat.

(4) PAYONE wird dem Händler für die Bestellung oder Erweiterung von Sicherheiten eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt PAYONE von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Teil III, Ziffer 26.6 und 26.8, Gebrauch zu machen, falls der Händler seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Erweiterung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn hierauf hinweisen.

22 ÄNDERUNGEN DER MASTERCARD WORLDWIDE, VISA EUROPE/ INTERNATIONAL, JCB UND UNIONPAY VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Der Händler wird Änderungen der Verfahrensbestimmungen von MasterCard Worldwide, Visa Europe/International, JCB und UnionPay zur Akzeptanz und Einreichung von Kartenumsätzen nach Mitteilung durch PAYONE innerhalb der von MasterCard Worldwide, Visa Europe/International, JCB und UnionPay vorgegebenen Fristen beachten und umsetzen. PAYONE wird den Händler hiervon, insbesondere von den einzuhaltenden Fristen, rechtzeitig unterrichten und bei der Umsetzung beraten. Kosten, die hierbei entstehen, hat der Händler zu tragen.

23 INFORMATIONSVERPFLICHTUNGEN VON PAYONE

Die sich aus dem 3. Hauptstück ergebenden Transparenz- und Informationspflichten sowie Entgeltregelungen werden gem. § 32 Abs. 1 ZaDiG 2018 abgedungen und finden auf die von PAYONE zu erbringenden Leistungen daher keine Anwendung.

24 TREUHANDABREDE

PAYONE (Treuhand) wird die von den kartenausgebenden Instituten erhaltenen Gegenwerte der abgerechneten Kartenumsätze sowie die nach einer Rückvergütung vom Händler erhaltenen Gegenwerte der abgerechneten Kartenumsätze aus stornierten Geschäften treuhänderisch für den Händler als Treugeber auf einem Treuhandkonto der PAYONE bei einem österreichischen Kreditinstitut gutschreiben. Diese Konten werden bei einem oder mehreren Kreditinstituten als offene Treuhandkonten im Sinne von § 18 Abs. 1 Z 1 lit. b ZaDiG 2018 geführt. PAYONE wird das Kreditinstitut auf das Treuhandverhältnis hinweisen. PAYONE wird ferner sicherstellen, dass die nach Satz 1 entgegengenommenen Zahlungsbeträge buchungsrechtlich dem Händler zuordenbar sein werden und zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als dem Händler, für den sie gehalten werden, vermischt werden, insbesondere nicht mit eigenen Geldbeträgen. Es ist PAYONE gestattet, zu Gunsten von PAYONE anfallende Entgelte und etwaige Zinsen von dem Treuhandkonto zu entnehmen. PAYONE hat den Händler auf Nachfrage unverzüglich darüber zu unterrichten, bei welchem Institut und auf welchem Konto die erhaltenen Gegenwerte der abgerechneten Kartenumsätze verwahrt werden und ob das Institut, bei dem die Kundengelder verwahrt werden, einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern angehört und in welchem Umfang die erhaltenen Gegenwerte der abgerechneten Kartenumsätze durch diese

Einrichtung gesichert sind. PAYONE ist berechtigt, die erhaltenen Gegenwerte der abgerechneten Kartenumsätze auch in einer anderen, gem. § 18 ZaDiG 2018 definierten Form zu sichern. PAYONE wird den Händler hierüber rechtzeitig vorab informieren.

25 BRANCHENZUSÄTZE

(1) KFZ-Händler

KFZ-Händler sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Karte für den Verkauf von Neu- und Gebrauchtwagen zu akzeptieren.

(2) Hotels

Hotels sind berechtigt, die von dem Karteninhaber übermittelten Kartendaten zur Bonitätsprüfung oder für garantierte Reservierungen bei Anreise des Karteninhabers nach einer bestimmten Uhrzeit manuell in das Terminal einzugeben und Voreingebungen einzuholen. Zur Abrechnung von Übernachtungskosten im Rahmen von Express Check-outs und sonstiger Entgelte für Telefon, Minibar etc. ohne Unterzeichnung durch den Karteninhaber, hat der Händler eine Blankoermächtigung zur Belastung des Kartenkontos durch den Karteninhaber unterzeichnen zu lassen. Bei Akzeptanz der Kartendaten für garantierte Reservierungen oder Buchungen ist das Hotel gemäß den Bestimmungen von MasterCard Worldwide, Visa Europe/International und JCB berechtigt, das vereinbarte Entgelt für lediglich eine Übernachtung mittels der angegebenen Kartenummer abzurechnen. Garantierte Reservierungen sind mit der UnionPay-Karte nicht möglich.

(3) Mietwagenunternehmen

Der Händler hat Forderungen aus vom Karteninhaber verursachten und nicht durch eine Versicherung gedeckten Unfallschäden und über sonstige Entgelte (Kraftstoff etc.) separat vom Mietwagenpreis durch den Karteninhaber unterzeichnen zu lassen und bei PAYONE einzureichen. Für die Abrechnung von Reparaturkosten für Unfallschäden sind PAYONE zusätzlich zu dem vom Karteninhaber unterzeichneten Leistungsbeleg der Kostenvoranschlag einer Werkstatt, der Mietvertrag und der Unfallbericht vorzulegen. Für die Abrechnung von Bußgeldgebühren bzw. Verkehrsstrafen sind PAYONE die entsprechenden amtlichen Bescheide bzw. Strafmandate vorzulegen. Garantierte Reservierungen sind mit der UnionPay-Karte nicht möglich. Nachträgliche Belastungen sind nur unter Vorlage der UnionPay-Karte und mit Zustimmung (Unterschrift des Karteninhabers auf den Belastungsbeleg und Eingabe der PIN am Terminal) des Karteninhabers möglich.

TEIL III: ALLGEMEINE REGELUNGEN

26 LAUFZEIT, KÜNDIGUNG

(1) Der Vertrag tritt mit Unterfertigung der Individuellen Vereinbarung durch den Händler und dem Datum des früher eintretenden Ereignisses in Kraft: des Versandes des/der Terminals ab Werk, oder mit Übermittlung des „Begrüßungsschreibens“ durch PAYONE. Im Fall der Übergabe des/der Terminals tritt der Vertrag mit Eingang des „Willkommens-Schreibens“ in Kraft.

(2) Der Vertrag kann je nach Festlegung in der Individuellen Vereinbarung für eine unbestimmte Vertragslaufzeit oder für eine feste Vertragslaufzeit (die „Initiale Laufzeit“) abgeschlossen werden. Sofern in der Individuellen Vereinbarung nicht anders festgelegt, beträgt die Initiale Laufzeit achtundvierzig (48) Monate.

(3) Im Anschluss an die Initiale Laufzeit oder jede darauffolgende Laufzeit wird die Vertragslaufzeit gemäß Teil III, Ziffer 26.5 automatisch um ein Jahresintervall verlängert (die „Darauffolgende Laufzeit“), wenn der Vertrag nicht von einer der Vertragsparteien fristgerecht gekündigt wurde.

(4) Für den Fall einer Vereinbarung einer unbestimmten Vertragslaufzeit, wie in der Individuellen Vereinbarung festgelegt, kann der Vertrag von beiden Vertragsparteien jederzeit mit einer Frist von dreißig (30) Kalendertagen ordentlich gekündigt werden.

(5) Für den Fall einer Vereinbarung einer festen Vertragslaufzeit, wie in der Individuellen Vereinbarung oder in diesen Bedingungen festgelegt, verlängert sich der Vertrag automatisch jeweils um ein (1) Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten vor Ablauf der Initialen Laufzeit bzw. vor Ablauf jeder darauffolgenden Laufzeit von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Während der Initialen Laufzeit und/oder jeder darauffolgenden Laufzeit kann der Vertrag nur durch eine außerordentliche Kündigung gemäß Teil III, Ziffer 26.6 oder 26.8, 33 beendet werden.

(6) Das Recht für beide Vertragsparteien zur außerordentlichen fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt von den Ziffern 26.4 und 26.5 unberührt. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung liegt insbesondere vor, wenn der Händler seine Geschäftsaktivitäten in Österreich nachweislich einstellt (z.B. Bescheinigung über die Abmeldung des Gewerbes).

(7) Soweit in der Individuellen Vereinbarung vereinbart wird, dass für eine bestimmte Anzahl von Monaten die Verpflichtung zur Zahlung der Terminalmiete ausgesetzt wird, verlängert sich die vereinbarte Laufzeit des Vertrages entsprechend um die Anzahl der Monate, für welche die Zahlung der Miete ausgesetzt wurde.

(8) Darüber hinaus ist PAYONE insbesondere zu einer außerordentlichen fristlosen Kündigung in folgenden Fällen berechtigt:

- wenn PAYONE nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass der Händler falsche Angaben zu seinem Geschäftsbetrieb, insbesondere zu dem von ihm angebotenen Waren- bzw. Dienstleistungsangebot gemacht hat, und Forderungen aus solchen Grundgeschäften, die er nicht angegeben hat, zur Abrechnung einreicht,

- wenn der Händler mit zwei fälligen Zahlungen in Verzug ist und trotz Fristsetzung mit Kündigungsandrohung keine Zahlungen leistet,
- wenn bei dem Händler eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage eintritt. Dies kann sich u.a. in der Stellung eines Insolvenzantrages, in der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens äußern,
- wenn der Händler innerhalb der ersten sechs (6) Monate nach Vertragsschluss keine Forderung zur Abrechnung einreicht,
- wenn der Händler abzurechnende Forderungen aus dem Fernabsatzgeschäft, d.h. ohne physische Vorlage einer Karte in seinem Ladengeschäft, einreicht,
- wenn die Höhe oder die Anzahl von Rückbelastungen aus Grundgeschäften des Händlers in einem Kalendermonat ein halbes (0,5) Prozent der Gesamthöhe oder Gesamtanzahl der vom Händler im betreffenden Zeitraum eingereichten Forderungen übersteigt oder der Gesamtbetrag der rückbelasteten Forderungen aus den Grundgeschäften des Händlers EUR 5.000,00 übersteigt,
- wenn das Verhältnis der eingereichten monatlichen Forderungen mit gestohlenen, abhanden gekommenen oder gefälschten Karten zu den eingereichten monatlichen Forderungen mit nicht gestohlenen, abhanden gekommenen oder gefälschten Karten ein (1) % überschreitet,
- wenn der Händler wiederholt gegen Pflichten und Voraussetzungen von Teil II, Ziffern 11, 12 und 13, sowie insbesondere gegen die Sorgfaltpflichten aus diesem Vertrag verstößt,
- wenn MasterCard Worldwide, Visa Europe/International, JCB oder UnionPay die Einstellung der Kartenakzeptanz durch den Händler verlangt,
- wenn PAYONE die Fortführung der nach diesem Vertrag geschuldeten Tätigkeiten ohne eine behördliche Erlaubnis unzulässig ist oder wird oder diese Tätigkeit von einer Aufsichtsbehörde untersagt wird,
- im Falle eines Inhaberwechsels des Geschäftsbetriebes des Händlers,
- wenn der Händler den geänderten Bedingungen gem. Teil III, Ziffer 31, widerspricht,
- im Falle von strafbarem Verhalten des Händlers; dies gilt auch bei einem begründeten Verdacht auf ein strafbares Verhalten des Händlers
- wenn der Händler seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Erweiterung von Sicherheiten nach Teil II, Ziffer 21, oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von PAYONE gesetzten angemessenen Frist nachkommt,
- im Falle der Verletzung einer Verpflichtung des Händlers gegen Teil III, Ziffer 33, dieses Vertrages,
- wenn gegen PAYONE Straf gelder von den Kartenorganisationen verhängt werden und dies aufgrund eines pflichtwidrigen Verhaltens des Händlers erfolgt.

(9) Alle Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. PAYONE hat das Recht, diesen Vertrag auch teilweise zu kündigen. Das jederzeitige Kündigungsrecht des Händlers gem. § 51 Abs. 1 ZaDiG 2018 wird ausdrücklich ausgeschlossen.

27 HAFTUNG

(1) Haftung des Händlers

- Der Händler haftet gegenüber PAYONE für alle direkten und indirekten Verluste oder Beschädigungen, die PAYONE durch jegliche Handlungen oder Unterlassungen des Händlers, seiner Angestellten und anderer Dritter, die der Händler im Zusammenhang mit diesem Vertrag beschäftigt, vertrags- und/oder rechtswidrig zugefügt werden. Der Händler sichert zu, dass er in dieser Beziehung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers handeln wird. Der Händler haftet insbesondere für die Einhaltung der Regelungen in Teil II, Ziffer 11. Sollte es aufgrund eines durch den Händler verschuldeten Verstoßes gegen die vorgenannte Ziffer zu einer Rückbelastung der abgerechneten Forderung kommen, ist PAYONE berechtigt eine entsprechende Rückbelastung i.S.d. Teil II, Ziffer 18, gegenüber dem Händler vorzunehmen. Darüber hinaus gehende Ansprüche bleiben unberührt.

- Sollte PAYONE wegen einer durch den Händler schuldhaft verursachten Verletzung einer Pflicht dieses Vertrages von einer der Kartenorganisationen mit Strafzahlungen belastet werden, stellt der Händler PAYONE in voller Höhe hiervon frei bzw. ist zur Rückvergütung der durch PAYONE diesbezüglich in Rechnung gestellten Beträge verpflichtet.

(2) Haftung von PAYONE

- PAYONE haftet für nicht autorisierte oder fehlerhafte Ausführungen von Zahlungstransaktionen nur für schuldhaft Pflichtverletzungen bei der Ausführung von Zahlungsvorgängen. Eine verschuldensunabhängige Haftung von PAYONE nach § 80 ZaDiG 2018 wird ausgeschlossen. Die Haftung von PAYONE erstreckt sich nicht auf ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse, auf die PAYONE keinen Einfluss hat und deren Folgen auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder auf Nichtausführung von Zahlungsvorgängen aufgrund zwingender Rechtsvorschriften. Die Bestimmungen der §§ 63 und 84 ZaDiG 2018 bleiben unberührt.

- b. Handelt es sich nicht um Zahlungsdienstleistungen haftet PAYONE dem Händler für sämtliche sich ergebenden Schäden, gleich ob aus Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten oder aus unerlaubter Handlung, nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:
- (i) Bei Vorsatz, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet PAYONE nach den gesetzlichen Vorschriften.
 - (ii) Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung von PAYONE auf den Ersatz des typisch vorhersehbaren Schadens.
 - (iii) Das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit muss der Händler beweisen.
 - (iv) Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von PAYONE ausgeschlossen.
 - (v) Außer im Falle von Ziffer 27.2.b.i. wird die Haftung von PAYONE ausgeschlossen für entgangenen Gewinn und sonstige Folge- oder indirekte Schäden und Kosten, insbesondere für Verluste infolge von Betriebsunterbrechung.
 - (vi) Die Haftung ist zudem, soweit gesetzlich zulässig, auf folgende Beträge beschränkt:
 - (vii) auf EUR 25.000,- pro Schadensereignis, sowie bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von EUR 50.000,-.
 - (viii) bis zu einem Betrag von EUR 500,00 pro Schadensereignis, sowie bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von EUR 5.000,00 im Fall des Erwerbs eines Terminals.
 - (ix) Für allfällige Regressforderungen des Händlers oder eines Dritten gelten die oben genannten Beschränkungen und Haftungsausschlüsse entsprechend.
- c. Wurde der Schaden von verschiedenen Beteiligten verursacht, haftet PAYONE nur im Verhältnis ihres Beitrages zur Schadensverursachung und entsprechend den vereinbarten Haftungsbeschränkungen.
- d. Kommt es zu einem Ausfall des/der Terminals(e), wird aufgrund alternativer Zahlungsmethoden davon ausgegangen, dass der Händler keinen Schaden erlitten hat, der über die technischen Aspekte hinausgeht. Der Händler kann PAYONE aber nachweisen, dass er darüber hinausgehende Schäden erlitten hat.
- e. PAYONE haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, sie hat deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und Unternehmensname hat sichergestellt, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruierbar sind.
- f. PAYONE übernimmt keine Haftung für Unterbrechungen oder Dienstbeschränkungen, die auf die technische Infrastruktur, die außerhalb ihres Haftungsbereiches liegt, zurückzuführen sind. Darunter fallen von Telekommunikationsunternehmen betriebene Telekommunikationskanäle oder Telekommunikationskanäle der Terminalstandorte.
- g. Schadenersatzansprüche des Händlers gegen PAYONE verjähren innerhalb eines (1) Jahres ab Kenntnis des Händlers von seinem Anspruch. Ausgenommen davon sind Ansprüche aus der Delikthaftung.

28 ABRECHNUNG, ENTGELTE UND ZAHLUNGSWEISE

(1) Allgemeines

- a. Sämtliche vom Händler zu bezahlenden Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Erbringung der verschiedenen Dienste gesetzlich gültigen Umsatzsteuer; dies gilt auch für steuerbefreite Finanzdienstleistungsumsätze (Ausübung der Option zur Umsatzsteuer). Für Umsätze, bei denen das Reverse-Charge-Verfahren zur Anwendung kommt, versteht sich das vom Händler zu bezahlende Entgelt ohne Umsatzsteuer. Der Händler verpflichtet sich in diesen Fällen, die entsprechenden Leistungen als umsatzsteuerpflichtig zu behandeln, soweit dies gesetzlich optional zulässig oder erforderlich ist, unabhängig davon, ob der Händler zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Die von PAYONE auszustellenden Rechnungen enthalten die nach dem anzuwendenden Umsatzsteuerrecht erforderlichen Angaben. Der Händler ist verpflichtet, PAYONE die hierfür erforderlichen Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- b. Der Vertragspartner zahlt an PAYONE für die Abrechnung der von ihm eingereichten Kartenumsätze das in dem Vertrag vereinbarte Serviceentgelt in Höhe eines Prozentsatzes des eingereichten Gesamtrechnungsbetrages (Disagio-Modell) und, je nach Vereinbarung, ein transaktionsunabhängiges Entgelt. Der Händler hat sämtliche ihm erteilte Abrechnungen unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen PAYONE unverzüglich, spätestens aber binnen einer Ausschlussfrist von sechs (6) Wochen nach Erhalt der jeweiligen Abrechnung mitzuteilen.

Die Höhe des Serviceentgeltes ist abhängig von dem mit dem Vertragspartner vereinbarten Auszahlungsintervall, zu dem PAYONE die Überweisung der Kartenumsätze auf die Bankverbindung des Vertragspartners tätigen soll. Das Serviceentgelt kann zunächst unter Zugrundelegung der von dem Vertragspartner vor Vertragsabschluss oder bei einer vereinbarten Änderung angegebenen Kartenumsatzdaten (u.a. Transaktionsanzahl, Durchschnitts- und Gesamtumsatz, Verteilung in- und ausländische Karten, Anteil Business-/Corporate-Karten) festgelegt werden. Diese Werte werden erstmalig nach einem Zeitraum von 3 Monaten nach Vertragsschluss und während der

Vertragslaufzeit nach jeweils sechs Monaten überprüft. Werden diese Werte nicht erreicht oder überschritten und steigen hierdurch die anwendbaren Interchange- und/oder Card Scheme-Fee-Kosten für PAYONE im Vergleich zu den ursprünglich berechneten Interchange- und/oder Card-Scheme-Fee-Kosten im Durchschnitt an, ist PAYONE berechtigt, das zukünftige Serviceentgelt gewichtet im Rahmen billigen Ermessens in sinnmäßiger Anwendung des § 1056 ABGB anzupassen.

Der Vertragspartner ist berechtigt, eine Abrechnung nach dem sog. Interchange++-Modell (unter Offenlegung der Interchange- sowie Card-Scheme-Fees) zu verlangen.

Ist die Abrechnung nach dem Interchange++-Modell vereinbart, so wird der Vertragspartner die für die Einreichung und Abrechnung der Kartenumsätze anfallende und an den jeweiligen Herausgeber der eingesetzten Karte abzuführende Interchange Fee zzgl. der an die jeweilige Kartenorganisation abzuführenden Gebühren (Card-Scheme-Fees) zzgl. der in dem Vertrag vereinbarten Acquirer Fee entrichten. Die Parteien stimmen darin überein, dass die Interchange- und die Card-Scheme-Fees abhängig von bestimmten Faktoren sind (u.a. Art und Herkunft der Karte und/oder Art der Einreichung) und die anfallenden Interchange- und Card-Scheme-Fees in unterschiedlicher Höhe je Transaktion ausfallen können. Bei den dem Vertragspartner in Rechnung gestellten Card-Scheme-Fees erfolgt eine Zuschlüsselung der durch PAYONE an die Kartenorganisation abzuführenden Gebühren auf die Transaktionen des Vertragspartners. Interchange- und Scheme Fee können von den Kartenorganisationen geändert werden. Die Preisvereinbarung zwischen dem Vertragspartner und PAYONE bleibt von solchen Änderungen unberührt.

Die Höhe der gesamt vom Händler zu bezahlenden Entgelte ergibt sich aus dem jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis von PAYONE sowie aus den mit dem Händler in der jeweiligen Individuellen Vereinbarung vereinbarten Entgelte. Vereinbarungen in der jeweiligen Individuellen Vereinbarung gehen dem Preis- und Leistungsverzeichnis vor. Gemäß § 56 Abs. 4 ZDiG 2018 ist die Erhebung von Entgelten für die Erfüllung von Nebenpflichten auch über den in § 56 Abs. 1 ZDiG 2018 genannten Umfang hinaus zulässig. Das jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Preis- und Leistungsverzeichnis ist unter www.payone.com verfügbar. PAYONE ist befugt, das Preis- und Leistungsverzeichnis auch während der Laufzeit des Vertrages nach vorheriger rechtzeitiger Mitteilung an den Händler zu ändern. Die Änderungen gelten als angenommen, wenn der Händler nicht binnen vierzehn (14) Tagen ab Erhalt der Mitteilung über die Änderungen schriftlich widerspricht. Im Falle eines Widerspruches gilt das Vertragsverhältnis zwischen PAYONE und dem Händler als beendet.

- c. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, kommen die Regelungen in diesem Teil III, Ziffer 28, zur Abrechnung seitens PAYONE für die unter dieser Vereinbarung fallenden Dienste zur Anwendung wie im folgendem dargelegt.
- d. Für alle vom Händler an PAYONE zu zahlenden Entgelte, unabhängig, ob sie aus den unter Teil I oder Teil II beschriebenen Diensten resultieren, ist PAYONE berechtigt, diese Beträge auf dem Wege des Lastschriftverfahrens einzuziehen. Daher erteilt der Händler an PAYONE eine Ermächtigung zum Lastschrifteinzug oder ein SEPA-Mandat. Der Händler erteilt darüber hinaus ausdrücklich seine Erlaubnis, die an PAYONE zu zahlenden Entgelte von den auszahlenden Forderungen in Übereinstimmung mit Teil II, Ziffer 14.1, abzuziehen, noch bevor diese Summen dem Händler zur Verfügung gestellt werden.
- e. Können die vom Händler zu zahlenden Entgelte und Aufwendungen nicht wie unter Teil III, Ziffer 28.1.d, beschrieben, beglichen werden, verpflichtet sich der Händler unverzüglich die gestellte Rechnung zu begleichen.
- f. Sämtliche Entgelte werden grundsätzlich sofort mit Rechnungsstellung fällig.

(2) Vermietung, Verkauf und Wartung von POS-Services (Teil I)

- a. Die Bestimmungen dieser Ziffer 28.2 gelten für die in Teil I (siehe oben) beschriebenen Dienste und Produkte von PAYONE.
- b. Die Abrechnung erfolgt einmal monatlich durch Bankeinzug. Mietentgelte werden hierbei grundsätzlich nachträglich für den betreffenden Monat berechnet und eingezogen.
- c. Die Regelungen für Abrechnungen im Teil II, Ziffer 14.1, bleiben hiervon unberührt.
- d. Der Händler erhält diesbezüglich eine schriftliche Abrechnung.
- e. Sollte der Händler innerhalb eines (1) Monats nach Erhalt der Rechnung keinen Einspruch erheben, gilt die Rechnung als vom Händler anerkannt.

(3) Akzeptanz und Zahlungsdienste (Teil II)

- a. Die Bestimmungen dieser Ziffer 28.3 gelten für die in Teil II (siehe oben) beschriebenen Dienste und Produkte von PAYONE.
- b. Die Entgelte und Aufwendungen einschließlich der hierauf ggf. entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer werden dem Händler gegenüber in Rechnung gestellt und können von den von PAYONE gemäß Teil II, Ziffer 14.1, an den Händler verfügbar zu machenden Beträgen in Abzug gebracht werden, auch bevor diese dem Händler verfügbar gemacht werden.
- c. Der Händler hat PAYONE sämtliche Aufwendungen, die PAYONE im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen, zu ersetzen, soweit PAYONE diese Aufwendungen den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Anstelle der Erstattung kann PAYONE Freistellung von einer in diesem Zusammenhang

eingegangene Verbindlichkeit verlangen. Aufwendungen im Sinne dieser Ziffer 28.3 sind insbesondere:

- (i) Die von MasterCard, Visa und UnionPay erhobenen Entgelte für die Einmeldung des Händlers in ein spezielles Händlerprogramm;
 - (ii) Interchange-Gebühren für Kartenumsätze des Händlers, die PAYONE an die kartenausgebenden Institute sowie MasterCard, Visa, JCB bzw. UnionPay abzuführen hat;
 - (iii) Strafgebühren, die PAYONE im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages von MasterCard, Visa, JCB und/oder UnionPay auferlegt werden, sofern den Händler hieran ein Verschulden trifft;
 - (iv) Sog. Chargebacks, die vom kartenausgebenden Institut des Karteninhabers in Bezug auf die Bezahlung des Grundgeschäftes ausgelöst werden.
- d. Der Händler erklärt sich mit der Rechnungsstellung gemäß der Darstellung der Preiskomponenten im Vertragsformblatt der Individuellen Vereinbarung einverstanden.
- (4) Regelungen zur Abrechnung von Bündelpreispaketen für Debit Kartenakzeptanz und POS-Services
- a.
 - (i) Sofern sich der Händler für eine Abrechnung nach Bündelpreispaketen für die Debit Kartenakzeptanz und POS-Services entschieden hat, werden die mit dem Händler in der Individuellen Vereinbarung vereinbarten Entgelte, wie in Ziffer 28.3 festgelegt, in Abzug gebracht.
 - (ii) Der Bündelpreis bezieht sich auf eine monatliche Abrechnungsperiode, in welchem eine maximale Anzahl von Debit Kartentransaktionen beinhaltet ist. Dieser Bündelpreis ist monatlich und unabhängig von der vom Händler initiierten tatsächlichen Anzahl von Debit Kartentransaktionen zu zahlen. Die über die in der Individuellen Vereinbarung vereinbarte maximale Anzahl der im Bündelpreis enthaltenen Debit Kartentransaktionen hinausgehenden vom Händler initiierten Debit Kartentransaktionen werden zu dem in der Individuellen Vereinbarung angegebenen Entgelten für Debit Kartentransaktionen abgerechnet.
 - (iii) Kredit Kartentransaktionen sind nicht im Bündelpreis enthalten und demnach von dieser Ziffer 28.4.a nicht betroffen. Es gilt Ziffer 28.3.
 - (iv) Die Anzahl der vom Händler initiierten Debit Kartentransaktion wird per Kartenbrand (Maestro) für den entsprechenden Monat vom ersten bis zum letzten Tag des Monats gezählt.
 - (v) Der abzurechnende Bündelpreis für den ersten Monat hängt vom Vertragsbeginn der Individuellen Vereinbarung ab. Liegt der Vertragsbeginn in der ersten Monatshälfte (vor dem 15. eines Monats) wird der Bündelpreis für den vollen Monat abgerechnet. Liegt der Vertragsbeginn in der zweiten Hälfte des Monats, so entfällt der Bündelpreis für diesen Monat.
 - (vi) Alle Entgelte zu den Bündelpaketen sowie zu den über die in der Individuellen Vereinbarung festgelegten max. Anzahl von Debit Kartentransaktionen hinausgehenden vom Händler initiierte Debit Kartentransaktionen werden nach Ablauf des betreffenden Monats von den gemäß Teil II, Ziffer 14.1, an den Händler verfügbar zu machenden Beträgen in Abzug gebracht.
 - b. Für den Fall, dass die zu entrichtenden Entgelte über den gemäß Teil II, Ziffer 14.1, an den Händler verfügbar zu machenden Beträgen hinausgehen, hat PAYONE das Recht, die Entgelte teilweise in Abzug hiervon zu bringen und den Restbetrag mit den jeweils nächsten gemäß Teil II, Ziffer 14.1, an den Händler verfügbar zu machenden Beträgen in Abzug zu bringen. Die Regelungen aus Ziffer 28.3.c bleiben hiervon unberührt.
 - c. Die Rechnung führt die entsprechenden zu zahlenden Entgelte für die Bündelpakete auf sowie die zu zahlenden Entgelte für die über die in der Individuellen Vereinbarung vereinbarte maximale Anzahl der im Bündelpreis enthaltenen Debit Kartentransaktionen hinausgehenden vom Händler initiierten Debit-Kartentransaktionen.
 - d. Ein Upgrade und Downgrade auf ein Bündelpaket mit einer höheren oder niedrigeren maximalen Anzahl von Debit Kartentransaktionen, kann nach Vertragsbeginn innerhalb einer dreimonatigen Frist nach Vertragsbeginn im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Händler und PAYONE vereinbart werden. Ein solches Einvernehmen hat keinerlei Auswirkungen auf die anderen im Vertrag festgelegten Vereinbarungen.

29 FÄLLIGE ZAHLUNGEN SEITENS DES HÄNDLERS

(1) Gerät der Händler mit einer fälligen Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen.

Für jede nach Verzugsbeginn ergehende Mahnung wird eine die anfallenden Kosten deckende Mahngebühr (unbeschadet jeglicher anderen Rechte und Rechtsmittel der PAYONE) für jeden Monat ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Tag ihrer Zahlung (ob vor oder nach der richterlichen Entscheidung) fällig. Der Händler ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass PAYONE kein oder ein geringerer Schaden durch den Eintritt des Verzugs entstanden ist.

(2) Mahngebühren werden berechnet, um die Kosten der Mahnschreiben zu decken, welche bei Zahlungsverzug versendet werden. Das Recht, weitergehende Schadenersatzforderungen zu stellen, wird hiervon nicht berührt. Der Händler ist berechtigt, Beweise zu erbringen, dass PAYONE kein oder nur ein geringerer Schaden aus dem Zahlungsverzug entstanden ist. Im Falle eines Zahlungsverzugs ist PAYONE – unbeschadet des Rechts zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 26.8 – berechtigt, die nach diesen Bedingungen zu erbringenden Leistungen ganz oder teilweise auszusetzen oder zu unterbrechen, wenn der Händler mit einer von ihm nach Maßgabe des Vertrages geschuldeten Zahlung in Verzug ist und auch nach Ablauf einer von PAYONE gesetzten angemessenen Nachfrist die Zahlung nicht oder nicht vollständig leistet. Die Geltendmachung von – wie auch immer gearteten - Ansprüchen aus der Nichtverwendbarkeit des Terminals durch den Händler ist ausgeschlossen, insbesondere ist auch für die Zeit der Deaktivierung der Kartenakzeptanz die Miete für das Terminal weiter zu bezahlen.

30 VERTRAGSÜBERNAHME UND ABTRETUNG VON FORDERUNGEN

(1) Der Händler ist nicht berechtigt, den Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch PAYONE an Dritte zu übertragen oder sonstige Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten oder auf Dritte zu überbinden.

(2) PAYONE ist berechtigt, Forderungen, die aus dem Vertrag hervorgehen, ganz oder teilweise abzutreten oder zu belasten oder ihre Rechte und Pflichten im Rahmen des Vertrags ganz oder teilweise an Dritte auszulagern.

(3) Wenn gewünscht, informiert PAYONE den Händler darüber, welche Auftragnehmer für welche Tätigkeiten eingesetzt werden. Eine vorherige Zustimmung des Händlers ist nicht erforderlich. Der Händler stimmt hiermit derartigen Abtretungen, Belastungen oder Auslagerungen unwiderruflich zu.

31 ÄNDERUNGEN DER BEDINGUNGEN

(1) PAYONE ist berechtigt, diese Bedingungen zu ändern. Der Händler muss mindestens zwei (2) Monate vor dem vorgesehenen Inkrafttreten dieser Änderungen benachrichtigt werden. Die Zustimmung des Händlers gilt als gegeben, wenn er diese Änderungen vor ihrem vorgesehenen Inkrafttreten nicht ablehnt. Die Benachrichtigung des Händlers enthält eine ausdrückliche Beschreibung dieser Zustimmungsvoraussetzung. Das Recht einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 50 Abs. 1 ZaDiG 2018 wird für diesen Fall ausgeschlossen.

(2) Soweit das Unternehmen eine Änderung ablehnt, ist PAYONE berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit angemessener Frist zu kündigen.

(3) Unabhängig von den zuvor unter dieser Ziffer aufgeführten Voraussetzungen ist PAYONE berechtigt, die unter Teil II, Ziffer 14.1 lit. a)-i), genannten Bedingungen durch schriftliche Mitteilung an den Händler unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn PAYONE diese Änderungen wegen möglicher Missbrauchspraktiken für notwendig erachtet oder diese Änderungen aufgrund von Vorgaben der Kartenorganisationen notwendig werden.

32 ÄNDERUNGEN VON GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN/REGULARIEN

Müssen Leistungen nach diesem Vertrag aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen oder Regularien der Kartenorganisationen geändert werden, um die rechtmäßige und vertragskonforme Leistungserbringung zu gewährleisten, ist PAYONE berechtigt, die Kosten die durch eine entsprechende Umstellung entstehen dem Unternehmen nach vorheriger Mitteilung in Rechnung zu stellen.

33 ÖFFENTLICH-RECHTLICHE GENEHMIGUNGEN

Der Händler garantiert, dass er über sämtliche - gegebenenfalls erforderlichen - öffentlich-rechtlichen Genehmigungen/Erlaubnisse/Zulassungen zur rechtmäßigen Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeiten und Durchführung dieses Vertrages verfügt. Sollte dies nicht der Fall sein, steht PAYONE ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht zu. Darüber hinaus hat der Händler PAYONE in diesem Fall verschuldensunabhängig sämtliche aus der Verletzung der Garantie gemäß Satz 1 dieser Ziffer entstehenden Schäden zu ersetzen.

34 VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ

(1) Schutz der persönlichen Daten

a. Mit Unterzeichnung der Individuellen Vereinbarung erklären der Händler und/oder sein Vertreter, dass sie darüber informiert sind, dass PAYONE seine/ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wird. Diese Daten sind durch das DSGVO in der geltenden Fassung sowie die DSGVO geschützt. PAYONE ist Auftraggeber dieser Datenverarbeitung.

b. PAYONE verarbeitet die personenbezogenen Daten, um den Vertrag zu erfüllen und um seinen gesetzlichen Pflichten nachzukommen. Diese Daten können, mit der ausdrücklichen, jederzeit widerruflichen Zustimmung des Händlers und/oder seines Vertreters, von PAYONE auch für Zwecke des Direktmarketings per Post, auf elektronischem Weg, verwendet werden.

c. PAYONE ist berechtigt, im Rahmen der oben genannten Zwecke diese Daten an andere Konzerngesellschaften, Dienstleister, die aufgrund der Qualität ihrer Dienstleistungen und ihrer angebotenen Garantien in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten ausgewählt werden, und an MasterCard Worldwide, Visa Europe/International oder JCB im Rahmen der Dienstleistungserbringung entsprechend dem Vertrag weiterzuleiten. Die Weiterleitung dieser Daten, wie oben beschrieben, kann eine Weiterleitung von Daten in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums bedeuten, welche kein angemessenes Datenschutzniveau bieten und für welche ein Angemessenheitsbeschluss der Kommission fehlt. In diesem Fall wird PAYONE angemessene Maßnahmen

ergreifen (eingeschlossen vertraglicher Maßnahmen) um sicherzustellen, dass die Empfänger der persönlichen Daten ausreichende Garantien in Bezug auf den Datenschutz gewährleisten.

- d. Der Händler ist gemäß Art 15 ff DSGVO berechtigt, schriftlich Auskunft über seine von PAYONE verarbeiteten Daten zu verlangen und gegebenenfalls deren Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie sein Recht auf Datenübertragbarkeit zu fordern. Er ist auch berechtigt, jederzeit und unentgeltlich der Verarbeitung seiner Daten für Direktmarketingzwecke zu widersprechen. Diese Rechte können wahrgenommen werden, indem der Händler einen Brief (Porto zahlt Empfänger) an PAYONE GmbH, Datenschutz, Lyoner Straße 9, 60528 Frankfurt/Main oder eine E-Mail an privacy@payone.com sendet.
- e. Die personenbezogenen Daten werden für die gesamte Dauer des mit dem Händler bestehenden Vertrages und darüber hinaus solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten der PAYONE notwendig ist.
- f. Dem Händler steht ein Recht auf Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde zu, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO oder gegen § 1 DSGVO oder §§ 7-13 DSGVO verstößt.

(2) Vertraulichkeit

Über den Schutz personenbezogener Daten und des Bankgeheimnisses hinaus verpflichten sich die Vertragsparteien zur Geheimhaltung wie folgt:

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, alle geschäftsbezogenen Informationen der anderen Vertragspartei streng vertraulich zu behandeln, Dritten nur insoweit

mitzuteilen, als dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist und ausschließlich zu Zwecken des Vertrages zu benutzen, dies gilt insbesondere für sämtliche Daten, die PAYONE von Dritten über den Händler (Bankdaten, Bonitätsauskunft) einholt. Als vertraulich gelten auch nicht anonymisierte Informationen über Karteninhaber. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und angemessene Vorsorge gegen eine unbefugte Benutzung von Karten- und Karteninhaberdaten zu treffen. Dritte im Sinne dieses Vertrages sind nicht die mit einer Vertragspartei gem. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen.

Diese Geheimhaltung gilt über die Beendigung des Vertrages bzw. den Abbruch der Vertragsverhandlungen hinaus.

Sie gilt nicht für Informationen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe nachweislich der anderen Vertragspartei bekannt oder öffentlich bekannt waren und/oder nach Bekanntgabe der anderen Vertragspartei bekannt wurden, ohne dass dies auf einer Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung der empfangenen Vertragspartei beruht und/oder soweit die empfangene Vertragspartei nach gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, oder Auflagen oder Anordnungen zur Weitergabe verpflichtet ist. Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht in Bezug auf Informationen, die im Zeitpunkt der Übermittlung bereits nachweislich öffentlich bekannt sind, deren Verwendung oder Übermittlung die andere Vertragspartei ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat oder deren Übermittlung durch Rechtsvorschriften oder behördliche Anordnungen vorgeschrieben ist, z.B. für eine Offenlegung des Inhaltes dieses Vertrages, in dem Umfang, der zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen gegenüber der österreichischen Nationalbank oder einer anderen zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich ist. Fragen zum Datenschutz können an privacy@payone.com zur Beantwortung durch den Datenschutzbeauftragten von PAYONE gesendet werden.

35 GELDWÄSCHERECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN

PAYONE ist aufgrund der Geldwäschebestimmungen zur Einholung bestimmter Angaben über den Händler verpflichtet. Der Händler verpflichtet sich, die von PAYONE geforderten Angaben vollständig und richtig zu erteilen sowie PAYONE unverzüglich über Änderungen dieser Angaben zu unterrichten. Der Händler verpflichtet sich gegenüber PAYONE zur Einhaltung sämtlicher geldwäscherechtlicher Vorschriften, die auf den Händler als Kunden von PAYONE anwendbar sind. PAYONE ist berechtigt, den Vertrag mit dem Händler außerordentlich zu kündigen, wenn der Händler gegen diese Verpflichtung oder anwendbare Geldwäschebestimmungen verstößt. Teil II, Ziffer 19.1, bleibt unberührt.

36 GEISTIGES EIGENTUM

Der Händler nimmt zur Kenntnis, dass sofern nicht anders von PAYONE festgelegt, sämtliche geistigen und gewerblichen Schutzrechte bezüglich des verkauften Terminals und der geleisteten Dienste (einschließlich, aber ohne Beschränkung auf Studien, Pläne und Software-Programme) das uneingeschränkte Eigentum von PAYONE sind und bleiben (oder, wenn zutreffend, von Dritten, die diese Rechte halten). Insbesondere, und soweit nicht von den Vertragsparteien anders vereinbart, gewährt PAYONE dem Händler nur Zugang zu der Software, unabhängig, ob sie im verkauften Terminal integriert ist oder nicht, sowie das Recht, die Software zum Zweck seiner Aktivität zu nutzen. Dieses Recht wird auf einer nicht-ausschließlichen Basis gewährt. Die Marken, mit denen das Terminal gekennzeichnet ist und unter denen das Terminal verkauft wird, dürfen vom Händler nur zur Identifikation des Terminals verwendet werden.

37 BONITÄTSPRÜFUNGEN

(1) Der Händler stellt PAYONE auf Wunsch finanzielle Informationen (einschließlich, aber ohne Beschränkung auf Abrechnungen, Jahresabschlussberichte, und Steuerformulare) sowie andere Informationen über sein Geschäft zum Zwecke der

Feststellung, ob PAYONE den Vertrag annimmt oder weiterführt, und zur laufenden Evaluation der finanziellen Lage und Kreditwürdigkeit des Händlers zur Verfügung.

(2) PAYONE behält sich das Recht vor, im Rahmen der Bonitätsprüfung, Informationen sowie sonstige Daten über den Händler bei Wirtschafts-/ Bonitätsauskunfteien und anderen Institutionen vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit zum Zwecke der Feststellung, ob PAYONE den Vertrag annimmt oder weiterführt, und zur laufenden Evaluation der finanziellen Lage und Kreditwürdigkeit des Händlers, einzuholen, und erteilt der Händler dazu seine Zustimmung.

(3) Die Bonitätsprüfungen dürfen nur im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen durchgeführt werden.

38 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Wiener Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht) wird ausgeschlossen. Der Umfang der Leistungen von PAYONE richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, den Regeln und Bestimmungen der Kartenorganisationen und anderen geltenden Regeln und Bestimmungen sowie anderen geltenden Bedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Wenn sich diese Bedingungen aufgrund von Gesetzen oder der obengenannten Regeln und Bestimmungen ändern, sind diese nicht im Leistungsumfang eingeschlossen.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz von PAYONE zuständige Gericht. Alternativ ist jede Vertragspartei berechtigt, die andere Vertragspartei an ihrem Sitz in Anspruch zu nehmen. Außer für den Fall des einstweiligen Rechtsschutzes sind die vorstehenden Zuständigkeitsvereinbarungen abschließend.

39 SALVATORISCHE KLAUSEL

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein (aus rechtlichen Gründen und unabhängig vom Willen der Parteien), so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung tritt eine angemessene Regelung, die im Rahmen der vertraglichen Ziele dem am Nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit der ursprünglichen Bestimmung bekannt gewesen wäre. Dasselbe gilt für sämtliche Lücken im Vertrag.

(2) Vertragliche Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.

40 BENACHRICHTIGUNGEN

Sofern nicht anders in diesem Vertrag festgelegt, sendet der Händler sämtliche Nachrichten an PAYONE per Post an PAYONE Austria GmbH, Schwindgasse 5/1/3, A-1040 Wien oder per E-Mail an support.at@payone.com.

41 HÖHERE GEWALT

Im Falle des Auftretens eines Falles von höherer Gewalt (die Vertragsparteien haben ausdrücklich die folgende Liste von Fällen höherer Gewalt vereinbart, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt: sämtliche staatliche Entscheidungen, Streik, Unruhen, Krieg, Einfuhrverbote, Überschwemmung, Feuer, oder sämtliche andere Fälle höherer Gewalt der geltenden österreichischen Rechtsprechung) muss die betroffene Partei die andere Partei darüber per Einschreiben mit Empfangsbestätigung innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach dessen Auftreten in Kenntnis setzen. Die Verpflichtungen der Parteien sind für die Dauer des Ereignisses entschädigungslos aufgehoben. Sollte der Fall von höherer Gewalt länger als drei (3) Monate andauern, kann der betreffende Vertrag automatisch und entschädigungslos von beiden Parteien aufgelöst werden.